Fontenay

c

Ueber die

Abstimmung in Richtercollegien

von

C. de Fontenay,
Oberappellationsgerichtsrath a. D.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Kiel.
Ernst Homann.
1868.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Die Art der Abstimmung in Richtercollegien ist schon lange ein Gegenstand des Streites unter den Rechtsgelehrten gewesen. Besonders sind zwei verschiedene Methoden hervorgehoben worden, deren eine gewöhnlich Abstimmung nach Gründen, die andere Totalabstimmung genannt wird. Da diese verschiedenen Methoden unter Umständen zu entgegengesetzten Entscheidungen führen, so ist die Sache von großer praktischer Wichtigkeit. Die Frage kommt in Betracht sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Beantwortung von Rechtsfragen und Thatfragen (Beweisfragen), als auch in Strafsachen, und hier ebenfalls wiederum bei Rechts- und Beweisfragen. Die Preußische Gesetzgebung hat nur in einer dieser Beziehungen, nämlich in Hinsicht der Beweisfrage in Strafsachen sich bestimmt, und zwar für die Totalabstimmung, ausgesprochen, in den drei übrigen Beziehungen fehlt es zur Zeit noch an einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift. Zwar entscheiden sich Preußische Justizministerialrescripte vom 1. Febr. 1834, vom 31. März 1839 und vom 12. Decbr. 1840 für die Abstimmung nach Gründen, auch enthält der jetzt einer Commission zur Berathung vorgelegte Entwurf einer Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Preußischen Staat von 1864 im §. 345 die Vorschrift „die Abstimmung erfolgt nach Gründen“, allein dieser Entwurf hat noch verschiedene Stadien durchzumachen, ehe er zum Gesetz erho-

ben werden kann, und da selbst in neuester Zeit mehre Juristen sich für die Totalabstimmung ausgesprochen haben, namentlich außer v. Bar, welcher sich über die Abstimmung der Richter in Strafsachen und ferner über Recht und Beweis im Geschworenengericht geäußert hat, Silberschlag über die s. g. Abstimmung nach Gründen in der Preußischen Anwaltszeitung Nr. 12. 1865, A. Zacke in seiner Schrift über Beschlußfassung in Versammlungen und Collegien, insbesondere über die Abstimmung in Richtercollegien. 1867, und Freiherr v. Groß in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung (7. Jahrgang. 4. Heft. Monat April. 1867, welcher mit einer Modification dem Appellationsgerichtsrath Zacke beitritt, so habe ich mich veranlaßt gefunden, meine in einer kleinen Abhandlung über die Abstimmung in Richtercollegien (Schleswig, 1847) zu Gunsten der Abstimmung nach Gründen mitgetheilte Ansicht einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und diese Abhandlung mit besonderer Rücksicht auf die gegen die Abstimmung nach Gründen neuerdings erhobenen Angriffe umzuarbeiten und zu vervollständigen. Zunächst werde ich die dem Einzelrichter in Beziehung auf die Entscheidung eines Rechtsstreites obliegende Thätigkeit darlegen, daran die Erörterung der Frage anknüpfen, welche Modification diese Thätigkeit in einem Richtercollegium erleiden muß, sodann die Abstimmung nach Gründen als dem Zwecke der Richtercollegien entsprechend nachweisen und schließlich die von den Gegnern dieser Theorie angeführten Hauptargumente widerlegen.

§. 1.

Darlegung der dem Einzelrichter in Beziehung auf die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreits obliegende Thätigkeit.

Fassen wir zunächst das Civilverfahren ins Auge, so besteht die eigentliche praktische Seite bei Ausübung der Rechtspflege in der Hülfsvollstreckung, in dem vom Staate angewandten Zwang, wenn ein Verpflichteter sich weigert, seine Verpflichtung zu erfüllen. Allein der Zwang darf erst angewandt werden, wenn die Verpflichtung in ihrem ganzen Umfange ermittelt worden ist, und um dieß zu erreichen, ist eine Prüfung der Sache erforderlich, der die Entscheidung folgt. Der einfachste Weg, um diese herbeizuführen, besteht darin, einem durch gehörige Vorbildung dazu qualificirten und durch das Bestehen einer Staatsprüfung bewährten Individuum die Entscheidung zu überlassen.

Vor dem Richter behauptet der Kläger eine Thatsache, beruft sich ausdrücklich oder stillschweigends auf eine Rechtsregel, leitet aus beiden zusammen eine Verpflichtung des Verklagten ab und knüpft daran den Antrag auf dessen Verurtheilung.

Indem der Richter diesen Antrag zu prüfen hat, liegt ihm folgenweise ob, auf jeden der beiden Factoren, aus deren Vereinigung der Antrag abgeleitet ist, sein Augenmerk zu richten, sie mit einander zu vergleichen und zu untersuchen, ob sie sich decken, mit anderen Worten, ob die behauptete Thatsache unter die Rechtsregel zu subsumiren ist. Die Rechtsregel nämlich knüpft an näher bezeichnete thatsächliche Voraussetzungen be-

stimmte rechtliche Folgen, sie sagt, wenn das und das vorliegt, so ist das und das Rechtens unter den Betheiligten und es ist daher zu ermitteln, ob das vom Kläger behauptete Factum mit den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen zusammentrifft. Ist dieß der Fall, so ist die Klage begründet, sonst nicht. Da jedoch diese Frage nur dann ein Interesse hat, wenn die vom Kläger behauptete Thatsache wirklich in der Vergangenheit existent geworden ist, so hat der Richter die beiden Fragen zu beantworten: 1) ist die Klage begründet? 2) ist sie erwiesen?

Außer diesen beiden Fragen, nämlich an actio sit fundata und an sit probata, wird gewöhnlich noch eine dritte Frage genannt, welche der Richter sich ebenfalls vorzulegen hat, die Frage, an actio sit elisa, allein diese dritte Frage enthält nur eine Wiederholung der beiden anderrn Fragen in Beziehung auf eine Einrede des Verklagten und sie zerfällt gleich der Prüfung der Klage in die beiden Fragen, an exceptio sit fundata und an sit probata.

Nun kann aber jede jener beiden Fragen wiederum andere Fragen hervorrufen, welche einer vorhergehenden Beantwortung bedürfen. So kann, wenn die Frage, an actio sit fundata, zu beantworten ist, entweder die Rechtsregel einer mehrfachen Auslegung oder die Geschichtserzählung des Klägers einer verschiedenen Deutung fähig, oder es kann beides der Fall sein, und alsdann hat der Richter die dadurch entstehenden Zweifel zu beseitigen und sich eine bestimmte Ansicht über den Sinn beider Factoren zu verschaffen, denn zwei Dinge können nicht mit einander verglichen werden, ehe sie in ihren Umrissen und Bestandtheilen klar aufgefaßt worden sind. So können sich möglicherweise mehre Fragen aufwerfen, welche sämmtlich zu beantworten sind, ehe an die Frage herangegangen wird, ob die Klage begründet ist, oder nicht. Ebenso kann die zweite Frage, an actio sit probata, mehre Unterfragen hervorrufen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im ferneren

Verlauf dieser Ausführung die Frage, ob der Kläger abzuweisen oder der Verklagte zu verurtheilen sei, als die Schlußfrage, die Fragen aber, von deren Beantwortung die Antwort auf die Schlußfrage abhängt, als die Vorfragen und unter diesen wiederum die Fragen, von deren Beantwortung die Schlußfrage unmittelbar abhängt, also die Fragen, ob die Klage begründet, imgleichen ob sie bewiesen sei, als die Hauptvorfragen, diejenigen Fragen endlich, von deren Beantwortung die Antwort auf eine der Hauptvorfragen abhängt, als Unterfragen bezeichnet werden. Wird der Klage eine Einrede entgegengesetzt, so können bei der Entscheidung über diese ebenfalls dieselben Vorfragen, sowohl Haupt- als Unterfragen, wie bei der Erörterung über die Klage vorkommen.

Vor der Beantwortung der auf solche Weise hervortretenden Vorfragen (Haupt- oder Unterfragen) kann und darf der Richter sich die Schlußfrage nicht vorlegen. Sind aber die Vorfragen beantwortet, so ergiebt sich in der Regel die Antwort auf die Schlußfrage ohne Schwierigkeit, denn die Antworten auf die Unterfragen liefern Prämissen für die Antworten auf die Hauptvorfragen und diese wieder für die Antwort auf die Schlußfrage und die Conclusion aus gegebenen bestimmten Prämissen bietet gewöhnlich keine sonderliche Schwierigkeit dar.

So einfach und unbestreitbar die vorstehende Ausführung ist, so wollen wir sie dennoch, da sie die Grundlage der nachfolgenden weiteren Deduction ist, durch ein kurzes Beispiel erläutern: X. bringt gegen Y. klagend vor, Letzterer habe ihm, Kläger, als er sich landwirthschaftlich eingerichtet, gesagt, er wolle ihm als Beihülfe ein brauchbares Arbeitspferd zum Werth von 100 Thlrn. liefern, habe ihm auch ein solches zugesandt, allein dasselbe sei ihm durch M. evincirt worden und er verlange daher ein anderes Pferd oder 100 Thlr. — Y. entgegnet, die vom Kläger angeführten Worte, welche er, Ver-

klagter, übrigens nicht gesprochen habe, enthielten nicht ein Schenkungsversprechen, sondern könnten eben so gut auf einen offerirten Verkauf oder ein Commodat bezogen werden; ferner sei der Schenker nicht zur Gewährleistung verpflichtet und daher jedenfalls die Klage unbegründet. Zwei vom Kläger producirte Zeugen bestätigen die Richtigkeit der klägerischen Darstellung. Es werfen sich daher zunächst die Hauptvorfragen auf 1) ist die Klage begründet? event. 2) ist sie bewiesen? ad 1. kommt zuvörderst der Sinn der in der Klage angeführten Worte in Betracht und sodann begegnen wir der bekannten Controverse über die Evictionshaft des Schenkers, also Unterfragen a) geht aus der angegebenen Wortfassung der animus donandi des Redenden hervor? event. b) ist der donator generis zur Gewährleistung verpflichtet? Wird die Frage a. verneint, so liegt eine Schenkung, aus welcher doch nur geklagt worden ist, überall nicht vor und die Klage ist nicht begründet. Wird aber die Frage a. bejahet, so kommt ferner die Frage b. in Betracht, denn wird dieselbe verneint, so fehlt es an einer Rechtsregel, unter welche das Klagefactum subsumirt werden könnte, um den Antrag des Klägers zu begründen. — ad 2. sind Zweifel über die Glaubwürdigkeit der Zeugen vom Verklagten angeregt worden, also Unterfrage: sind die Zeugen aus dem vom Verklagten angeführten Grunde nuglaubwürdig? Je nach den Antworten auf diese Unterfragen erledigen sich die Hauptvorfragen leicht und nach den Antworten auf diese oder vielleicht auf die eine oder die andere derselben ergiebt sich die Antwort auf die Schlußfrage. —

Würde dahingegen der Richter die Schlußfrage beantworten, ohne sich vorher die Vorfragen vorgelegt und selbige beantwortet zu haben, so würde er nach einem dunkeln, unklaren Fürguthalten oder nach Willkühr entscheiden, mithin gesetzwidrig handeln, denn das Gesetz verlangt, daß der Richter ehe er Recht spricht, das Recht gefunden habe, ein Finden setzt

aber hier ein, wenn auch noch so kurzes, Suchen voraus und dieses kann nur bestehen in einem Nachdenken über den Sinn der zur Anwendung zu bringenden Rechtsregel, einer Vergleichung derselben mit dem vom Kläger dargelegten Factum und einer Prüfung, ob letzteres sich wirklich zugetragen hat. Nur durch diese Fragen hindurch läßt sich eine Ueberzeugung über das Dasein oder Nichtdasein des concreten subjectiven Rechts gewinnen, einen andern Weg, um dahin zu gelangen, giebt es nicht, denn ein Recht ist nicht eine greifbare, durch die Sinne wahrnehmbare Sache, ja überall nicht eine Thatsache, nicht einmal ein factum internum, wie eine Absicht, sondern etwas Ideelles, dessen Existenz nur aus gegebenen Prämissen, nämlich aus der Geltung einer Rechtsregel und einer existent gewordenen Thatsache, gefolgert werden kann.

Aus vorstehender Ausführung ergeben sich folgende Sätze:

1) Es liegt dem Richter ob, ehe er an die Beantwortung der Schlußfrage geht, sämmtliche Vorfragen zu beantworten, und zwar sowohl die Haupt-, als auch die ihm entgegentretenden Unterfragen, mögen solche durch eine der Parteien aufgeworfen oder durch Zweifel, welche sich in dem Richter bei der Erörterung der Hauptfragen anregten, veranlaßt worden sein.

2) Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Richters liegt eben in der Beantwortung der Vorfragen, denn sind diese beantwortet, so bietet die Schlußfrage in der Regel keine Schwierigkeit dar.

---

§. 2.

Modificationen, welche die Thätigkeit des Richters in einem Richtercollegium erleiden muß.

Die eben bezeichneten beiden Sätze gelten auf gleiche Weise für Richtercollegien, wie für Einzelrichter, denn was zunächst

den ersten Satz betrifft, so kann es nicht als die Absicht der Gesetzgebung bei Anordnung von Richtercollegien betrachtet werden, daß für letztere eine andere Art und Weise, um die Wahrheit zu finden, eingeführt werden solle, als die allein rationelle Methode, durch vorgängige Prüfung der Vorfragen zur Beantwortung der Schlußfrage vorzuschreiten. Dieses Verfahren fordern denn auch Alle für die einzelnen Mitglieder des Collegiums und anders kann es nicht wohl sein, da die Thätigkeit jedes Richters eine wissenschaftliche, eine im Dienste der Rechtswissenschaft geübte ist und die Wissenschaft Gründe für ein Urtheil, Entwickelung desselben aus einem anerkannten Princip durch eine fortlaufende Kette von Schlüssen verlangt. Nun kann aber ein Einzelner wohl eine solche geistige Operation vornehmen und, nachdem er das Recht gefunden hat, den von ihm zurückgelegten Gedankengang, mithin die Entscheidungsgründe, darlegen, allein einem Richtercollegium ist dieß auf gleiche Weise nicht immer möglich, denn, wie in der allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung von Holtzendorff (7. Jahrgang 4. Heft p. 210) richtig bemerkt wird, durch eine Vereinigung mehrer Geister in Ein Collegium wird kein neues geistiges Wesen geschaffen, es bleiben stets einzelne Menschengeister. Findet nun unter diesen Einzelnen keine Verschiedenheit der Ansichten Statt, werden sämmtliche Vorfragen von Allen gleichmäßig beantwortet, so wird auch über die Beantwortung der Schlußfrage keine Differenz Statt finden, die endliche Entscheidung ergiebt sich von selbst und die Angabe der Entscheidungsgründe wird nicht auf Schwierigkeiten stoßen. Allein dieser Fall tritt, wie die Erfahrung lehrt, manchmal nicht ein und alsdann entsteht die Frage, wie die Entscheidung des Collegiums zu finden ist. Es sind zwei verschiedene Ansichten über diese Frage möglich und aufgestellt worden. Nach der einen Ansicht hat jedes einzelne Mitglied des Collegiums sämmtliche Vorfragen nach stattgehabter Discussion für sich zu beant-

worten, aus diesen Antworten ein Schlußresultat zu ziehen und letzteres als sein Votum kundzugeben, worauf sämmtliche Vota zusammengestellt werden und aus selbigen nach dem Majoritätsprincip eine Entscheidung entlehnt wird. Unter den Vertheidigern dieser Abstimmungsmethode, gewöhnlich Totalabstimmung genannt, wollen einige insofern eine Modification derselben eintreten lassen, als sie eine gesonderte Abstimmung über Präjudicialpunkte und über mehre selbständige Theile einer Hauptentscheidung, von denen jeder eine Entscheidung für sich verlangt, zulassen (Zacke in der angeführten Schrift p. 51 und Holtzendorffs Strafrechtszeitung l. c. p. 209). — Nach der zweiten Hauptansicht sind sämmtliche Vorfragen nach einander zur Abstimmung zu bringen und aus den daraus nach dem Majoritätsprincip sich ergebenden Antworten wird die Beantwortung der Schlußfrage entnommen — Abstimmung nach Gründen gegenannt —. Welche dieser beiden Ansichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen bei der Entscheidung von Rechtsfragen zu befolgen sei, ist, wie in der Einleitung bemerkt, von der Preuß. Gesetzgebung noch nicht entschieden und es fragt sich daher, welche jener beiden Ansichten verdient den Vorzug nach der Natur der Sache, d. h. hier nach dem Wesen und Zweck der Richtercollegien.

---

§. 3.

Zweck der Anordnung von Richtercollegien und Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Die Aufgabe der Gerichte besteht darin, in streitigen Fällen zu ermitteln, was Recht ist, und zwar durch eine geistige Operation. Der einfachste Weg, wenn eine geistige Thätigkeit ausgeübt werden soll, ist der, die Lösung dieser Aufgabe einem Einzelwesen anzuvertrauen. Allein jeder Mensch ist der Gefahr, sich zu irren, unterworfen und diese Gefahr wird selbst

durch die successive Prüfung der Entscheidung durch einander übergeordnete Einzelrichter nicht ganz beseitigt. Es liegt daher das Streben, eine kräftigere Garantie gegen Irrthümer zu erlangen, nicht ferne und diese hat man durch das Zusammentreten und die gemeinschaftliche Berathung einer Mehrheit geeigneter Individuen, also durch die Anordnung von Richtercollegien, zu erzielen gesucht. Die Kosten der Rechtspflege werden durch diese Anordnung erhöhet. Wenn gleichwohl die Staatsregierung dieselbe getroffen hat, so muß sie davon einen Nutzen erwarten, die Erzielung dieses Nutzens ist der Zweck des Instituts und letzterer kann kein anderer sein, als der angegebene, nämlich der, eine Uebereinstimmung der Entscheidungen mit dem Rechte herbeizuführen. Indessen genügt zur Erreichung dieses Zweckes nicht allein die Anordnung von Collegien, vielmehr ist deren heilsame Wirksamkeit hauptsächlich bedingt durch eine sachgemäße Regelung des im Innern derselben zu beobachtenden Verfahrens. Es sind zwei Mittel vorgeschrieben, die auf eine zweckmäßige Thätigkeit des Collegiums abzielen, nämlich 1) die Discussion, der Austausch der Gedanken der Einzelnen und wenn dadurch eine Uebereinstimmung Aller nicht erzielt wird, eventuell 2) die Abstimmung mit Zugrundelegung des Majoritätsprincips, d. h. eine Aufzählung der einzelneu für die Bejahung oder Verneinung einer aufgeworfenen Frage ausgesprochenen Ansichten und die Entlehnung eines Beschlusses aus denjenigen Stimmen, welchen die Mehrheit der Votanten sich zuwendet.

Da die Erreichung eines Zweckes durch die Anwendung geeigneter Mittel bedingt ist, so ist, wenn Zweifel darüber entstehen, ob ein Mittel überall zu empfehlen oder in welcher Weise dasselbe anzuwenden ist, stets die Zweckmäßigkeit als Maaßstab anzulegen. Ein Mittel ist nur alsdann zu empfehlen und so anzuwenden, wenn und wie es geeignet ist, den Zweck zu erfüllen.

Nach dieser Richtung hin ist jedes der genannten beiden Mittel näher zu prüfen.

---

§. 4.

Nähere Beleuchtung der Mittel zur Erreichung des Zwecks der Richtercollegien, und zwar 1) der Discussion.

Das erste Mittel bietet theoretisch keine Schwierigkeit dar. Daß eine der Fassung eines Beschlusses vorhergehende Berathung unter den Mitgliedern des Collegiums, richtig geleitet, von großem Werthe ist, kann nicht bezweifelt werden. So wie der Einzelrichter, wenn ihm ein Proceß zur Entscheidung vorliegt, sich der Gründe seines Beschlusses bewußt werden soll, daher in ihm entstehende Zweifel zu beseitigen streben muß, bis er durch Abwägung der Gründe pro et contra eine bestimmte Ansicht gewonnen hat, so haben auch die Mitglieder eines Collegiums mit einander dieselbe Operation vorzunehmen und diese Thätigkeit des Erwägens wird im Collegium wesentlich gefördert, indem Zweifel und Irrthümer eines einzelnen Mitgliedes leichter beseitigt werden durch den Austausch der Ansichten, als wenn der Einzelne allein operirt. In einem Proceß kommen manchmal Fragen aus verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft in Betracht und bei dem großen Umfang der Gesammtrechtswissenschaft kann es nicht fehlen, daß im Bereiche eines einzelnen Zweiges derselben (Handels- und Wechselrecht, Civilproceß ꝛc.) einem einzelnen Mitgliede ein mehr geläutertes Urtheil zu Gebote steht, als anderen, sei es, daß der Einzelne einen solchen Sonderzweig zum Gegenstand besonderen Studiums gemacht hat, oder daß ihm in seiner früheren Praxis Gelegenheit gegeben wurde, Fragen aus einem speciellen Theile der Wissenschaft häufig zum Gegenstande eingehenderen Nachdenkens zu machen. Freilich kann auf der anderen Seite

die Operation des Erwägens in einem Collegium auch erschwert werden, indem nicht selten Zweifel beim Einzelnen erst durch die Discussion angeregt werden, die dann vor der Abgebung eines Votums von ihm verarbeitet werden müssen. Diese Erschwerung ist aber im Grunde nur eine Verzögerung oder Vergrößerung der Arbeit, welche zum gründlicheren Prüfen der Sache und zum sichereren Finden der Wahrheit führt, mithin einen Vortheil, keinen Nachtheil bringt.

---

§. 5.

2) Nähere Beleuchtung der Abstimmung mit Zugrundelegung des Majoritätsprincips. Verschiedene Arten der Abstimmung.

So oft nun aber auch durch die Discussion Irrthümer Einzelner entfernt und Zweifel beseitigt werden, so lehrt doch die Erfahrung, daß selbst nach einer sorgfältigen und gründlichen Discussion manchmal abweichende Ansichten der Mitglieder des Collegiums sich herausstellen, und da das Collegium als ein intellectuelles Ganzes nur durch eine Fiction besteht, mithin keinen Verstand, keinen Willen, keine Ansicht hat, also auch keine Gründe für eine solche haben und angeben kann, so muß ein künstliches Mittel angeordnet werden, wodurch eine Ansicht des Collegiums fingirt wird. Es wäre zwar möglich, und das wäre das Einfachste, das Collegium als ein geistiges Ganzes zu negiren und dessen einzelne Mitglieder als bloße Rathgeber eines Individuums, etwa des Dirigenten, hinzustellen, welcher dann seine durch die Discussion und die dabei ausgesprochenen Gründe geläuterte oder bestätigte Ansicht als die Entscheidung zu verkündigen hätte. Der Dirigent hätte alsdann, abgesehen von Majorität und Minorität, diejenigen Ansichten und Gründe auszusprechen, welche mit seiner Rechtsanschauung übereinstimmen, die entgegenstehenden zu verwerfen. Allein diesen Weg

hat unsere Gesetzgebung nicht eingeschlagen, vielmehr soll es nicht von dem Ermessen des Dirigenten abhängen, welche der im Collegium ausgesprochenen Ansichten zur Geltung zu bringen sei, sondern es ist ihm eine Regel vorgeschrieben, wornach er aus den Votis der einzelnen Mitglieder eine Ansicht des Collegiums herauszufinden hat, und diese Regel lautet so, daß bei abweichenden Ansichten diejenige, welcher die Mehrheit sich zuwendet, als die des Collegiums zu betrachten ist. Allein bei der Anwendnng dieser Regel stoßen wir auf diejenige Streitfrage, deren Beantwortung die Aufgabe dieser ganzen Abhandlung ist.

Die Sache also liegt so: nach beendigter Discussion ergiebt sich, daß eine Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder über die bei der Discussion zur Erörterung gebrachten Fragen nicht ermittelt worden ist. Hier sollen nun nach dem Gesetze die Ansichten der Mehrheit als die richtigen gelten und dieß ist zwar eine künstliche Aushülfe, aber ohne Anwendung einer solchen ist nicht zu einem Ziele zu gelangen. Das Majoritätsprincip beruht also zwar auf einer positiven Vorschrift und ist nicht von aller Willkührlichkeit frei, hat aber gleichwohl gute Gründe für sich und ist wohl geeignet als Mittel, um zum Zweck, nämlich zur Wahrheit, zu gelangen, zu dienen. Denn wenn ein geprüfter und als tüchtig befundener Jurist nach vorhergegangener Berathung mit anderen Rechtsgelehrten seine Ansicht über eine Rechtsfrage äußert, so spricht eine Vermuthung für deren Richtigkeit, wenigstens mehr dafür, als dagegen. Wenn sodann ein Zweiter verneint, was der Erste bejaht, so neutralisiren sich beide Aussprüche und jene Vermuthung ist vernichtet. Kommt aber ein Dritter hinzu, welcher einer der Ansichten der beiden Vorigen beitritt, ohne daß sein Ausspruch durch den eines Vierten neutralisirt wird, so lebt die ursprüngliche Vermuthung wieder auf und damit haben wir das Majoritätsprincip. Freilich ist es dennoch möglich, daß Zwei sich

irren und der allein stehende Dritte die Wahrheit gefunden hat, allein hierfür spricht keine Vermuthung und jedenfalls können wir der Wahrheit nicht näher kommen, als durch die Anwendung des Majoritätsprincips.

Also, wenn alle Mitglieder eines Collegiums mit einander übereinstimmen, so gilt diese Ansicht, bei auseinandergehenden Ansichten die der Majorität als die des Collegiums und das Mittel, um die Majorität kennen zu lernen, besteht in einer Zählung der Stimmen für jede der verschiedenen Ansichten.

Hiernach scheint nun die Sache sehr einfach zu sein und bietet auf den ersten Blick keine sonderliche Schwierigkeit dar. Allein diese tritt dennoch hervor, wenn man näher auf die Sache eingeht. Es tritt nämlich nicht selten der Fall ein, daß, wenn die Frage, wie schließlich zu entscheiden ist, zur Abstimmung gebracht und dabei jedem Stimmenden überlassen wird, die Vorfragen nach seiner Ueberzeugung zu beantworten, daraus ein Resultat zu ziehen und dieses als seine Stimme hinzustellen, ein anderes Resultat sich ergiebt, als dasjenige, welches sich herausstellt, wenn man über jede für die Entscheidung in Betracht kommende Vorfrage abstimmen läßt und aus den daraus nach dem Princip der Majorität sich ergebenden Antworten ein Endresultat nach den Regeln der Logik zieht. — Zur Erläuterung folgendes Beispiel: X. klagt aus einem Kaufcontracte gegen Y. auf Zahlung von 100 Thlrn. Von drei Mitgliedern des Gerichts spricht sich

A. dahin aus, die Klage sei zwar begründet, aber nicht bewiesen, daher X. abzuweisen;

B. die Klage sei zwar bewiesen, aber nicht begründet und daher X. abzuweisen;

C. die Klage sei begründet und bewiesen, daher Y. zu verurtheilen.

Eine Totalabstimmung ergiebt also das Resultat, daß X. abzuweisen, eine Abstimmung nach Gründen dagegen, daß Y. zu verurtheilen ist.

Wird nun die Frage aufgeworfen, welche Art der Abstimmung die richtige ist, so kann die Antwort nur dahin lauten: diejenige, welche als das geeignetere Mittel sich darstellt, den Zweck der Richtercollegien, Ermittelung der Wahrheit, zu erreichen. Gehen wir von diesem Gesichtspunkt aus, so spricht eine doppelte Erwägung zu Gunsten der Abstimmung nach Gründen, und zwar führt

I) eine nähere Beleuchtung dieser Abstimmungsmethode zu dem Resultat, daß sie nicht nur ein geeignetes, sondern das allein geeignete Mittel ist, um eine Garantie für richtige Entscheidungen zu gewinnen.

II) ergiebt zugleich eine nähere Beleuchtung der Totalabstimmung, daß diese kein geeignetes Mittel zur Erreichung des eben angeführten Zweckes darbietet.

Die erste Erwägung kann als der positive, die zweite als der negative Beweis für die Richtigkeit der Abstimmung nach Gründen bezeichnet werden.

Beide Erwägungen sind weiter auszuführen.

---

§. 6.

Vertheidigung der Abstimmung nach Gründen.

ad I. In den §§. 1 und 2 ist nachgewiesen, daß jedes Gericht, sowohl ein Einzelrichter, als auch ein Richtercollegium auf keine andere Weise zu einer richtigen Entscheidung gelangen kann, als daß es durch eine Beantwortung der ihm entgegentretenden Vorfragen an die Beantwortung der Schlußfrage herantritt und daß die Antworten auf die Vorfragen die Prämissen sind, aus welchen die Antwort auf die Schlußfrage,

die Endentscheidung, durch eine Schlußfolgerung abzuleiten ist. Da nun die Richtigkeit einer jeden Conclusion durch die Richtigkeit der Prämissen bedingt ist und da ferner nach dem Majoritätsprincip in einem Richtercollegium nur diejenigen Prämissen als richtig anzuerkennen sind, für welche eine Majorität der Stimmenden gewonnen ist, die Abstimmung aber das Mittel ist, durch dessen Anwendung eine Majorität erforscht wird, so ergiebt sich mit logischer Consequenz, daß die Abstimmung zunächst unmittelbar auf die Vorfragen zu richten ist oder mit anderen Worten, daß die Vorfragen zur Abstimmung zu stellen sind. Auf andere Weise kann nämlich nicht mit Sicherheit erforscht werden, welche Antworten auf die Vorfragen eine Majorität für sich haben, also präsumtiv richtig und geeignet sind, als Prämissen für eine Conclusion, die Entscheidung, benutzt zu werden. Die Ermittelung richtiger Prämissen ist aber die nächste und schwierigste Aufgabe der Gerichte.

Das eben angegebene Verfahren ist nun gerade dasjenige, welches gewöhnlich Abstimmung nach Gründen genannt wird und vielleicht correcter als Abstimmung über die Vorfragen zu bezeichnen wäre.

ad II. Allein auch abgesehen von vorstehenden Bemerkungen stellt sich die Totalabstimmung als ein sicheres Mittel, um richtige Entscheidungen herbeizuführen, nicht dar. Das Wesentliche derselben besteht nämlich darin, daß die Mitglieder des Collegiums nicht zu einer Erklärung darüber aufgefordert werden, wie die einzelnen relevanten Vorfragen, sondern nur darüber, wie die Schlußfrage zu beantworten ist. Halten sich die Votanten strenge an diese Frage, so theilen sie nur unvollständige Gedanken mit, denn es geht aus ihren Antworten nicht hervor, durch welchen Gedankengang sie zu ihrem Votum gelangt sind, namentlich nicht, wie sie die einzelnen Vorfragen, worauf es doch wesentlich ankommt, beantwortet haben. Es können solche unvollständige Gedanken aber nicht benutzt wer-

den, um daraus zu erkennen, ob wahre oder nur scheinbare Majoritäten vorhanden sind. Fügen aber auch die Votanten ihren Stimmen Gründe hinzu, woraus ihre Antworten auf die einzelnen Vorfragen zu erkennen sind, so werden doch diese Antworten bei der Aufzählung der Stimmen, um eine Majorität herauszufinden, nicht benutzt, sondern lediglich die Antworten auf die Schlußfrage werden aufgezählt und darnach wird die Majorität berechnet. Es werden daher Stimmen, welche oft nur scheinbar, nicht in Wahrheit identisch sind, als gleichlautend zusammengezählt und auf solche Weise unter Umständen scheinbare, nicht wahre Majoritäten gewonnen und für die Entscheidung benutzt. Da die Abstimmung nur ein Mittel ist, um diejenigen Ansichten kennen zu lernen, welchen eine Mehrheit der Stimmenden sich zuwendet, so ist die Frage: „welche Abstimmungsmethode ist die richtige?" auf die Frage zurückzuführen „über welche Fragen wollen wir durch die Abstimmung die Ansichten der Mehrheit kennen lernen, wollen wir wissen, wie die letztere jede der Vorfragen oder wie sie die Schlußfrage beantwortet?" Was wir für die Entscheidung des Rechtsstreits wissen müssen und wissen wollen, ist freilich die Antwort auf die Schlußfrage und man möchte daher auf den ersten Blick annehmen, daß es nur darauf ankomme, zu erfahren, wie die Mehrheit diese Frage beantworte. Könnten wir also durch eine Abstimmung über die Schlußfrage eine solche Majorität kennen lernen, wie sie für den Zweck, eine Garantie für eine richtige Entscheidung zu finden, brauchbar wäre, so würde die eben angegebene Art der Abstimmung als die einfachste zugleich die beste sein, allein diese Voraussetzung ist nicht richtig, die Abstimmung über die Schlußfrage führt nicht zu einem, jene Garantie gewährenden Resultat und ist daher zu verwerfen, wie sich aus folgender Erwägung ergiebt. Das Majoritätsprincip beruht nämlich auf der Präsumtion, daß diejenige Ansicht, welcher die Mehrheit sich zuwendet, die richtige

ist, diese Präsumtion ist aber nur dann begründet, wenn die Ansichten der zur Majorität gehörenden Votanten wirklich übereinstimmen, identisch sind, weil sie sich nur alsdann gegenseitig unterstützen und bestätigen. Eine solche Uebereinstimmung findet indessen unter den durch eine Totalabstimmung gewonnenen gleichlautenden Antworten auf die Schlußfrage nicht nothwendig Statt, sie kann vorhanden sein, aber auch fehlen und deshalb ist die Totalabstimmung kein zuverlässiges, mithin kein brauchbares Mittel, um wahre Majoritäten kennen zu lernen. —

Ein Rückblick auf das oben angeführte Beispiel wird die Sache anschaulich machen. Wenn es in Frage steht, ob X. aus einem Kaufcontract 100 Thlr. von Y. zu fordern hat, so kann diese Frage nur durch eine Prüfung der ferneren Fragen beantwortet werden, ob das von X. behauptete Geschäft unter den Begriff eines Kaufcontracts fällt und eventuell, ob es wirklich geschlossen worden ist. Dahingegen ist es bedeutungslos, welche Conclusionen die einzelnen Votanten aus ihren vielleicht unrichtigen Antworten auf die Vorfragen ableiten. Für unrichtig müssen aber diese Antworten alsdann gelten, wenn sie nicht eine Majorität für sich gewonnen haben. — So haben die Ansicht des A., daß die Klage nicht bewiesen, und die des B., daß sie nicht begründet sei, keine Majorität für sich, mithin sind beide Ansichten als unrichtig zu verwerfen und folgeweise sind auch die darauf gestützten Conclusionen des A. und B. unrichtig. Zwar stimmen die Conclusionen darin mit einander überein, daß der Kläger abzuweisen sei, allein diese Uebereinstimmung ist im Grunde keine wahre Uebereinstimmung gleicher Ansichten, sondern besteht in einem zufälligen Zusammentreffen der aus verschiedenen Prämissen abgeleiteten Conclusionen. Die Ansicht des A. „die Klage ist nicht begründet und daher ist der Kläger abzuweisen" ist wesentlich verschieden von der Ansicht des B. „die Klage ist nicht bewiesen

und daher der Kläger abzuweisen.“ Es liegen hier also zwei nur dem Anscheine nach übereinstimmende, aber der Sache nach von einander abweichende Gedanken vor, welche sich daher nicht gegenseitig unterstützen und deshalb nicht zusammengezählt werden können, um der Ansicht des C. gegenüber eine Majorität zu begründen. Die gleichlautenden Antworten des A. und B. auf die Schlußfrage bilden nur eine scheinbare Majorität und nur eine wahre ist geeignet, eine Präsumtion für die Richtigkeit der sie bildenden Ansichten zu begründen.

Auf Grund theils der wahren Bedeutung des Majoritätsprincips und theils des Satzes, daß die Richtigkeit einer Conclusion durch die Richtigkeit der Prämissen bedingt ist, gelangen wir daher zu dem Resultate, daß die Totalabstimmung keine Garantie für die Richtigkeit derjenigen Conclusion bietet, über welche die Mehrheit der Votanten sich vereinigt. Durch diese Abstimmung erfahren wir zwar, zu welchem Endresultat die Mehrheit der Stimmenden gelangt, allein die Abstimmung bürgt nicht für die Richtigkeit des Resultates. Der Fehler liegt darin, daß durch die Totalabstimmug die Ansichten der Majorität über die Prämissen der Entscheidung nicht zur gebührenden Geltung gebracht werden, sondern unter Umständen Minoritäts-Ansichten über die Prämissen einen Einfluß auf die Entscheidung ausüben und daher derjenige Vortheil, welcher durch die Annahme des Majoritätsprincips erzielt werden soll, entweder ganz oder wenigstens theilweise wieder aufgehoben wird, während die Abstimmung nach Gründen dieses Princip ungeschwächt zur Wirksamkeit bringt.

---

§. 7.

Fortsetzung.

Außer den angeführten aus dem Zweck der Anordnung von Richtercollegien abgeleiteten Hauptgründen sprechen auch noch folgende, wenn gleich minder gewichtige Erwägungen für die Abstimmung nach Gründen:

1) Die allen Gerichten, also auch den Richtercollegien, gesetzlich auferlegte Pflicht zur Angabe von Entscheidungsgründen ist bei Anwendung der Totalabstimmung, wenn auch ausführbar, so doch mit Schwierigkeiten verbunden und hat überdieß eine unvermeidliche Unzuträglichkeit im Gefolge. Entscheidungsgründe sind diejenigen Erwägungen, welche die Mitglieder des Gerichts zur Abgebung einer Entscheidung veranlaßt, diejenigen Ansichten oder Gedanken, welche sie, die Entscheidung, als Resultat herbeigeführt haben. Da aber bei einer Totalabstimmung manchmal nicht nur Erwägungen der Majorität, sondern ebenfalls Ansichten der Minorität die Entscheidung, so wie sie beschlossen wird, herbeiführen, so kann es unter Umständen nicht vermieden werden, auch solche Erwägungen als Gründe anzugeben, welche die Mehrheit der Mitglieder nicht für richtig hält. Zur Erläuterung wieder folgendes Beispiel: Von 5 Stimmenden hält einer, A., die Klage zwar für bewiesen, aber für nicht begründet, weil er die in Betracht kommende Rechtsregel so auffaßt, daß das vom Kläger behauptete Factum nicht unter die Rechtsregel fällt, und er will daher den Kläger abweisen. Die Ansicht des A., daß die Klage nicht begründet sei, wird von den übrigen 4 Stimmenden verworfen, weil sie die Rechtsregel anders, und zwar zu Gunsten des Klägers, auffassen, jedoch halten 2 von ihnen, B. und C., den Beweis für nicht beigebracht und wollen deshalb den Kläger

abweisen, während 2, D. und E., die Klage für bewiesen erachten. Es stimmen also

A. dafür, daß die Klage nicht begründet, daher der Kläger abzuweisen,

B. und C. dafür, daß die Klage begründet, aber nicht bewiesen und daher der Kläger abzuweisen,

D. und E. endlich dafür, daß die Klage begründet und bewiesen, daher der Verklagte zu verurtheilen sei.

Nach dem Princip der Totalabstimmung ist also der Kläger abzuweisen und dafür sind die Gründe anzugeben. Würde nun in einem solchen Falle das Gericht sich auf die Bemerkung beschränken, daß von 5 Stimmenden sich 3 für eine Abweisung des Klägers erklärt haben, so würden damit noch keine Entscheidungsgründe gegeben sein. Eben so wenig, wenn näher angegeben würde, daß ein Mitglied des Gerichts die Klage für nicht begründet und 2 andere dieselbe für nicht bewiesen halten, denn auch hier würden diejenigen Erwägungen fehlen, welche die Votanten zu ihren Stimmen veranlaßt haben und aus welchen die Entscheidung hervorgegangen ist. Sollen aber solche Entscheidungsgründe angegeben werden, so kann dieß nur in der Weise geschehen, daß die Erwägungen derjenigen Mitglieder, deren Stimmen bei der Totalabstimmung die Entscheidung herbeigeführt haben, hier des A., B. und C. als Entscheidungsgründe angegeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Erwägungen an sich eine Majorität für sich haben, oder nicht. In dem vorliegenden Falle sind also anzugeben die Erwägung des A., daß und warum die Klage als unbegründet anzusehen, und die Erwägungen des B. und C., daß und warum dieselbe als nicht bewiesen zu betrachten sei. Diese Ansichten sind es nämlich, welche in Wahrheit die Antworten des A., B. und C. auf die Schlußfrage herbeigeführt haben, und nur aus diesen Antworten ist die Entscheidung hervorgegangen, die Ansichten des D. und E. haben auf den Ausfall

des Rechtsstreits überall keinen Einfluß ausgeübt und deren Erwägungen kommen also nicht in Betracht. Daß aber sämmtliche Erwägungen derjenigen Mitglieder, aus deren Stimmen die Entscheidung hervorgegangen ist, insofern solche Erwägungen auf das Schlußvotum der Stimmenden influirt haben, in die Entscheidungsgründe mit aufzunehmen sind, gebietet auf gleiche Weise die schuldige Achtung vor der Wahrheit, wie vor der Gerechtigkeit. Ersteres, weil es den Gerichten so wenig gestattet sein kann, solche Erwägungen, welche einen Einfluß auf das Erkenntniß ausgeübt haben, zu verschweigen, als solche in die Entscheidungsgründe aufzunehmen, welche auf das Erkenntniß nicht influirt haben. Aber auch die Gerechtigkeit stellt dieselbe Forderung, denn die Nichtigkeitsbeschwerde setzt nach Preuß. Proceßrecht (abgesehen von dem Fall der Verletzung einer wesentlichen Proceßvorschrift) voraus, daß das Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz verletzt oder einen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt, das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen kann aber nur beurtheilt werden, wenn sämmtliche Erwägungen, welche die Entscheidung hervorgerufen haben, angegeben worden sind. —

Dieses ganze hier bezeichnete Verfahren hat indessen den Uebelstand zur Folge, daß, wie oben bemerkt, oft Entscheidungsgründe angegeben werden, welche die Mehrheit der Gerichtsmitglieder nicht als richtig anerkennt, und hieraus entsteht die Unzuträglichkeit, daß das nämliche Gericht, auch wenn die Mitglieder dieselben bleiben und ihre Ansichten nicht ändern, unter Umständen in die Lage kommen kann, ein mit einer früheren Entscheidung in Widerspruch stehendes Erkenntniß abzugeben. Angenommen nämlich, dieselbe Rechtsfrage, welche in dem eben angegebenen Falle in Anrege kam und damals in den Entscheidungsgründen nach den Erwägungen eines einzigen Mitgliedes beantwortet wurde, kommt in einem späteren Proceß als die einzige streitige Frage wieder zur Sprache und wird nach der

Ansicht der Majorität entschieden, deren Erwägungen daher angegeben werden müssen, so treten die Entscheidungsgründe des zweiten Urtheils mit denen des ersten in Widerspruch. Solche Widersprüche schwächen aber, namentlich wenn sie sich wiederholen, das Ansehen des Gerichts und doch lassen sie sich bei einer Totalabstimmung nicht vermeiden, während sie bei einer Abstimmung nach Gründen nur dann vorkommen können, wenn ein Wechsel in den Mitgliedern des Collegiums eingetreten ist oder ein oder mehre Mitglieder ihre Ansicht geändert haben.

Daß die hier hervorgehobene Unzuträglichkeit nicht bei jeder Totalabstimmung vorkommt, namentlich dann nicht, wenn eine Totalabstimmung zu demselben Resultate führt, wie eine Abstimmung nach Gründen, versteht sich freilich von selbst, allein schon die Möglichkeit des Eintretens jener Unzuträglichkeit spricht gegen die erste Art der Abstimmung. —

2) Noch mehr, als die eben angeführte, spricht aber gegen die Totalabstimmung die Erwägung, daß bei deren Anwendung der Ausfall eines Rechtsstreits von rein zufälligen, d. h. solchen Umständen abhängen kann, die ihrem wahren Werthe nach als bedeutungslos und gleichgültig erscheinen müssen, wie folgendes Beispiel zeigt: Von 3 Stimmenden halten 2 ein Testament für ungültig, aber aus verschiedenen von dem Anderen nicht anerkannten Gründen, der Eine wegen mangelnder testamenti factio des Testators, der Andere wegen eines Formfehlers bei Errichtung des Testaments. Also die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits in Betracht kommende Frage ist die, ob das Testament gültig ist, und diese Frage löst sich, da nur zwei Anfechtungsgründe geltend gemacht worden sind, in die Vorfragen auf: a) hatte der Testator die Fähigkeit, ein Testament zu errichten? und b) ist bei dessen Errichtung den gesetzlichen Formen genügt worden? Von den 3 Mitgliedern des Gerichts werden folgende Stimmen abgegeben:

A.: die Frage a. ist zu verneinen, die Frage b. zu bejahen, daher das Testament ungültig.

B.: die Frage a. ist zu bejahen, die Frage b. zu verneinen und daher das Testament ungültig.

C.: beide Fragen sind zu bejahen, daher ist das Testament gültig.

Nach dem Grundsatz der Totalabstimmung würde also das Testament für ungültig, bei einer Abstimmung nach Gründen für gültig zu erklären sein.

Da nun aber die beiden genannten Fragen ganz unabhängig von einander sind, so daß, wer die Frage a. bejahet oder verneint, die Frage b. bejahen oder auch verneinen kann, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, indem aus der Bejahung oder Verneinung der einen Frage gar nichts für die Beantwortung der zweiten gefolgert werden kann, so kann auch der Fall gedacht werden, daß A. beide Fragen verneint, B. und C. aber beide Fragen bejahen und dann würde eine Totalabstimmung das Resultat ergeben, daß das Testament für gültig zu erklären sei, wohingegen bei einer Abstimmung nach Gründen das Resultat dasselbe bleibt, wie bei der ersten Stellung und Fassung der Stimmen. Nun ist aber die Verschiedenheit zwischen den Stimmen in dem ersten und dem zweiten der angegebenen Fälle eine durchaus unwesentliche, denn der ganze Unterschied besteht darin, daß die Frage b. in dem ersten Falle von A. bejahet, von B. verneint, in dem zweiten Falle aber von A. verneint, von B. bejahet wird. Ob eine einzelne relevante Frage von 2 Votanten oder nur von Einem bejahet oder verneint wird, kann wohl als ein beachtenswerthes Moment betrachtet werden, ob aber der Eine, welcher sie bejahet oder verneint, A. oder B. ist, stellt sich in Wahrheit als bedeutungslos und gleichgültig dar, denn die Stimme des Einen muß in einem Collegium dasselbe Gewicht haben, als die des Andern. Diese Erwägung allein ist wohl geeignet, ein Beden-

ken gegen die Richtigkeit und den inneren Werth der Totalabstimmung hervorzurufen und eine Theorie, wonach ein völlig bedeutungsloser Umstand einen Einfluß auf die Entscheidung ausübt, muß an einer inneren Inconsequenz, an einem wesentlichen Fehler leiden, kann nicht richtig sein.

---

§. 8.

Umfang der Geltung des Princips der Abstimmung nach Gründen.

Verdient dem Vorstehenden nach die Abstimmung nach Gründen den Vorzug vor der Totalabstimmung, so wirft sich ferner die von verschiedenen Seiten angeregte Frage auf, wie weit die Abstimmung nach Gründen gehen solle, namentlich ob alle Vorfragen, sowohl die Haupt-, als auch die Unterfragen, insbesondere ob sämmtliche Unterfragen, zur Abstimmung zu bringen seien. Die Antwort ist schon in dem Vorbemerkten enthalten, dennoch wollen wir die Frage hier noch einer besonderen Prüfung unterziehen. Wenn die Richtigkeit einer Endentscheidung durch die Richtigkeit der Prämissen bedingt ist, so muß die Richtigkeit jeder einzelnen Prämisse durch eine Abstimmung geprüft werden, und zwar gilt dieß nicht nur für die nächsten Prämissen der Schlußfrage, sondern auch für die Prämissen der Prämissen und so weiter zurück, bis man zu einem von einer Majorität als richtig anerkannten, einer ferneren Auflösung in Unterfragen nicht bedürfenden Satze gelangt, denn die Antwort auf die Schlußfrage ist aus einem solchen Satze durch eine zusammenhängende Kette von richtigen Conclusionen abzuleiten, sowie die Richtigkeit der Schlußconclusion durch die Richtigkeit der nächsten Prämissen, so ist deren Richtigkeit auf gleiche Weise von der Richtigkeit der ihnen untergelegten Unterfragen bedingt und eine einzige unrichtige Prä-

misse in der Kette schließt die Richtigkeit der Antwort auf die Schlußfrage aus.

Ob eine Conclusion unmittelbar oder mittelbar aus einer falschen Prämisse abgeleitet worden, ist gleichgültig. —

Wird schließlich die Frage aufgeworfen, wie weit eine Auflösung der Vorfragen in fernere Unterfragen und eine Abstimmung über letztere fortzusetzen ist, so lautet die Antwort einfach dahin: jede bei der Discussion als bestritten hervortretende Frage, deren Beantwortung unmittelbar oder mittelbar einen Einfluß auf die Beantwortung der Schlußfrage auszuüben geeignet, ist speciell zur Abstimmung zu bringen und diese Operation ist rückwärts so lange fortzusetzen, bis man an einen als richtig anerkannten Satz gelangt ist, auf welchen weiter vorwärts fortgebaut werden kann. Daß dieses Verfahren weder praktisch unausführbar oder wenigstens nicht mit unübersteigbaren Schwierigkeiten verbunden ist, noch zu Absurditäten führt, wird weiter unten im §. 11 gezeigt werden. Hier kommt es nur darauf an, das Princip als ein logisch berechtigtes und die Ausdehnung seiner Geltung rein und klar aufzustellen.

---

§. 9.

Unanwendbarkeit der Abstimmung nach Gründen auf die Beweisfrage in Strafsachen nach der Preuß. Gesetzgebung.

Ist dem Vorstehenden nach die Abstimmung nach Gründen als die allein rationelle Methode zu betrachten, so folgt daraus,

1) daß, insofern und insoweit die Gesetzgebung eines bestimmten Staates die Art der Abstimmung nicht vorgeschrieben hat, nach Gründen abzustimmen und daß

2) bei einer beabsichtigten Feststellung die Abstimmungsmethode durch die Gesetzgebung die Abstimmung nach Gründen anzurathen ist.

In der Einleitung ist hervorgehoben worden, daß die Preuß. Gesetzgebung sich bisher nur in Beziehung auf die Beweisfrage in Strafsachen, und zwar zu Gunsten der Totalabstimmung, ausgesprochen hat. Hierüber sind noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Für die Beantwortung der Beweisfrage, d. h. für die Erörterung der Frage, ob eine bestimmte Thatsache durch die producirten Beweismittel vollständig, event. bis zu welchem Grade bewiesen worden sei, kann die Gesetzgebung zwei verschiedene Wege vorschreiben, indem sie entweder bestimmte Regeln über die Voraussetzungen, unter welchen den einzelnen Beweismitteln überhaupt ein Werth, event. in welchem Grade, beizulegen ist, giebt, mithin eine s. g. Beweistheorie aufstellt, — oder die Beurtheilung des in concreto vorliegenden ganzen Materials dem freien Ermessen des Richters anheimgiebt, ihn nicht an bestimmte Regeln bindet, sondern seiner gewissenhaften Prüfung die Beantwortung der Frage überläßt, ob das vorgelegte Material geeignet ist, eine genügende Ueberzeugung von der Wahrheit einer aufgestellten Behauptung zu begründen. Auch im letzten Falle wird zwar jeder wissenschaftlich gebildete Mann, welcher an eine logische Ordnung seiner Gedanken sich gewöhnt hat, an jedes einzelne Beweismittel mit der Frage nach dessen Glaubwürdigkeit und Beweiskraft herantreten, wird das sich gegenseitig Unterstützende oder Widersprechende der einzelnen Beweismittel sorgfältig erwägen und sich auf solche Weise die Gründe, welche ihn für seinen schließlichen Ausspruch bestimmen, zum klaren Bewußtsein zu bringen suchen, allein diese ganze Operation hat er mit sich selbst und seinem Gewissen abzumachen. Die Preuß. Gesetzgebung hat diesen zweiten Weg für das Strafverfahren vorgeschrieben, namentlich in dem §. 7 der Strafproceß-Ordnung

für die durch das Gesetz vom 20. Septbr. 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Decbr. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile angeordnet: „Bei der Prüfung der vorgebrachten Beweise sind die Gerichte an positive Regeln über die Wirkungen derselben nicht gebunden; sie haben über das Ergebniß der Beweisführung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.“ Daraus folgt namentlich auch für die Schwurgerichte Zweierlei, nämlich einmal, daß dieselben für ihren Wahrspruch keine Gründe anzugeben brauchen, und dann auch, daß bei den Geschworenen nur eine Totalabstimmung, nicht Abstimmung nach Gründen Statt findet. Denn da der einzelne Geschworene an keine Beweistheorie gebunden, so ist er in keiner Weise von den Antworten der Uebrigen auf eine Specialfrage abhängig. Gesetzt z. B. der Geschworene A. legt auf die Aussage eines Zeugen, dessen Glaubwürdigkeit von Andern verworfen wird, großes Gewicht wegen des ganzen Auftretens, der vita ante acta, der bürgerlichen Stellung und des guten Rufes des Zeugen, dahingegen legt B. auf das Verdacht erregende Verhalten des Angeklagten vor Gericht und die vielen Widersprüche, worin er sich verwickelte, entscheidendes Gewicht, so daß schließlich beide Geschworene zu dem Ausspruch des Schuldig, obwohl aus verschiedenen Gründen, gelangen, so ist es dennoch unzulässig, daß über die Frage, ob der erwähnte Zeuge für glaubwürdig zu halten sei, abgestimmt werde, denn selbst wenn diese Frage per majora verneint, würde doch der A. nicht verpflichtet sein, solchen Ausspruch gelten zu lassen, vielmehr würde er nach, wie vor bei seiner Ansicht zu beharren und hauptsächlich auf den Grund der Zeugenaussage bei der schließlichen Abstimmung seinen Ausspruch des Schuldig zu bauen rechtlich nicht verhindert sein. Denn nach dem Gesetze kommt es nur darauf an, ob die ganze Verhandlung der Sache auf die Mehrzahl der Geschworenen den Eindruck gemacht und

in ihnen die Ueberzeugung hervorgerufen hat, daß der Angeklagte der That schuldig sei, über die Motivirung des Ausspruchs hat jeder Geschworene mit seinem Gewissen Abrechnung zu halten. Daher ist nur eine Totalabstimmung statthaft, keine Abstimmung nach Gründen. Wird aber nicht nach Gründen abgestimmt, so können auch keine Gründe angegeben werden, da solche nicht ermittelt worden sind und nach außen hin nicht in Betracht kommen. —

Anders verhält sich die Sache, wenn die Gesetzgebung den ersten der oben bezeichneten Wege durch Aufstellung einer Beweistheorie eingeschlagen hat. Während im zweiten Falle das Gesetz z. B. vorschreibt, wenn von 12 Geschworenen die Mehrzahl das Schuldig ausspricht, haben die Richter den Angeklagten zu verurtheilen, liegt im ersten den Richtern ob, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, welche das Gesetz für die Beweiskraft eines Beweismittels fordert, vorhanden sind, wenn mehre Beweismittel concurriren, ist in Beziehung auf jedes einzelne derselben die nämliche Frage zu beantworten und schließlich ist zu erwägen, ob das durch sämmtliche nicht als verwerflich befundene Beweismittel Erbrachte in seiner Verbindung zur Herstellung eines vollständigen oder nur eines halben oder noch geringeren Beweises genügt. Keine dieser Fragen darf umgangen werden und jede derselben ist besonders zur Abstimmung zu bringen, insofern einem Richtercollegium die Entscheidung obliegt, denn die Antwort auf jede einzelne Frage übt einen nothwendigen Einfluß auf die Entscheidung aus.

Im Bereich des bürgerlichen Processes ist nach unserer Gesetzgebung bei der Beantwortung der Beweisfrage das Verfahren nach einer bestimmten Beweistheorie zu regeln und daher ist hierbei eine Abstimmung nach Gründen erforderlich.

§. 10.

Folgen aus der Geltung des Majoritätsprincips.

Ehe wir zu einer Widerlegung der Gründe unserer Gegner übergehen, wird annoch einiger Consequenzen aus dem Majoritätsprincip, welches der vorstehenden Ausführung mit zum Grunde gelegt worden ist, kurz zu erwähnen sein.

Da bei der Anordnung von Richtercollegien eben auf das Zusammenwirken einer Mehrheit von Rechtsgelehrten besonderes Gewicht gelegt worden ist, so darf ohne einen dringenden Grund keiner der Berufenen von der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Treten Verhinderungsfälle ein (z. B. Krankheit, Abwesenheit, Recusionen Einzelner ꝛc.) so können als Aushülfe zwei verschiedene Wege eingeschlagen werden. Entweder die übrig bleibende Zahl vollführt die Aufgabe oder es treten Hülfsarbeiter ein. Im letzteren Falle ist es indessen rathsam, daß diese schon im Voraus durch ein Gesetz bestimmt bezeichnet werden, denn es würde gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte verstoßen, wenn mit Beziehung auf einen bereits anhängig gemachten oder zur Entscheidung eines eben anhängig zu machenden Falles Hülfsrichter, deren Ansichten über specielle Fragen vielleicht bekannt sein können, von einer Staatsbehörde angestellt würden.

Aus dem nämlichen Grunde kann es auch einer zur Mitwirkung in einem Richtercollegium berufenen Person nicht gestattet werden, im Laufe eines Processes sich der ferneren Mitwirkung zu entziehen. Namentlich sind, wenn eine Vorfrage durch eine Mehrheit der Stimmen entschieden worden ist und demnächst eine fernere eventuell relevante Vorfrage zur Abstimmung gestellt wird, diejenigen Mitglieder des Collegiums, welche bei Beantwortung der ersten Vorfrage in der Minorität geblieben sind, nicht berechtigt, des Mitstimmens über die

zweite Frage sich deshalb zu enthalten, weil sie diese nach ihrer Antwort auf die erste Frage vielleicht nicht für relevant halten. Zwar würden sie, wenn in dieser letzteren schon eine Antwort auf die zweite Frage enthalten ist, befugt sein, sich auf ihre frühere Antwort zu beziehen oder diese zu wiederholen, allein bei einer richtigen Fragestellung wird jene Voraussetzung nicht oft eintreten, denn die zur Abstimmung gebrachte zweite Frage wird so zu fassen sein, daß die Antwort darauf nicht schon aus der Antwort auf die erste Frage gefolgert werden kann. Ist Letzteres der Fall, so ist mit der ersten Frage zugleich die zweite beantwortet und diese braucht überall nicht, oder wenigstens nicht so, wie geschehen, aufgeworfen zu werden.

Gesetzt also die erste Frage: „ist die Klage begründet?" ist per majora bejahet worden und es wird sodann zur Frage gestellt: „ist die Klage bewiesen?" oder: „ist eine vom Verklagten vorgeschützte Einrede begründet?" so dürfen die bei der bejahenden Beantwortung der ersten Frage in der Minorität gebliebenen Mitglieder sich der Beantwortung der zweiten Frage nicht unter Berufung darauf entziehen, daß es im Hinblick auf eine unbegründete Klage gleichgültig sei, ob sie bewiesen oder ob sie durch eine Einrede elidirt sei. Die Fragen, ob das vom Kläger behauptete Factum bewiesen und ob eine vom Verklagten vorgeschützte Einrede, die Begründung der Klage vorausgesetzt, geeignet sei, diese zu elidiren, sind selbständige Fragen, worüber jedes Mitglied des Collegiums eine Ansicht haben und aussprechen kann, mag es die bereits entschiedene Frage, ob die Klage begründet ist, bejahet oder verneint haben.

Noch weniger, als sich der Beantwortung der zweiten Frage ganz entziehen, darf ein bei der ersten Abstimmung in der Minorität gebliebenes Mitglied des Collegiums bei der Beantwortung der zweiten Frage den Versuch machen, seine in Beziehung auf die erste Frage verworfene Ansicht auf einem Um-

wege dennoch zur praktischen Geltung zu bringen. Dieß würde der Stimmende z. B. alsdann thun, wenn er das vom Kläger behauptete Factum freilich für erwiesen hält, aber, um seine Ansicht, daß der Kläger abzuweisen sei, schließlich zur Geltung zu bringen, die Klage für nicht erwiesen erklären würde. Ein solches gewissenloses Verfahren ist auch von Keinem gebilligt worden. Dennoch wird durch die Totalabstimmung, wie oben gezeigt, in der That theilweise dasselbe Resultat herbeigeführt, indem unter Umständen Minoritätsansichten indirect zur Geltung kommen.

Was eben über die zur Abstimmung gebrachte zweite Frage der bereits beantworteten ersten gegenüber bemerkt worden ist, gilt auf gleiche Weise für fernere (die 3., 4. ꝛc.) Fragen den früher durch Majoritäten beantworteten Fragen gegenüber.

---

§. 11.

Widerlegung der von den Vertheidigern der Totalabstimmung angeführten Gründe.

Nach Darlegung der für die Abstimmung nach Gründen sprechenden Erwägungen werden wir versuchen die von den Vertheidigern der Totalabstimmung angeführten Gründe zu widerlegen, insoweit eine solche Widerlegung sich nicht schon aus vorstehenden Ausführungen ergiebt. Die gründlichste und eingehendste Behandlung der Sache findet sich in der in der Einleitung genannten Schrift von dem Herrn Appellationsgerichtsrath Zacke, und da dort nicht nur die Gründe des Verfassers, sondern auch die Ansichten anderer Vertheidiger der Totalabstimmung angeführt worden sind, so werden wir uns hauptsächlich auf eine Beleuchtung des in der bezeichneten Schrift enthaltenen Materials beschränken und auf den Inhalt der Schrift selbst verweisend die Ansichten unserer Gegner in mög-

lichster Kürze darlegen und widerlegen. — Im §. 15 pag. 52 stellt Zacke nachstehendes Beispiel auf: X. hat gegen Y. eine Schuldklage angestellt, die 3 Richter halten zwar die Fundamente der Klage für erwiesen, wollen aber doch die Klage abweisen, indessen aus verschiedenen Gründen, der 1. Richter, weil sie verjährt, der 2. Richter, weil die Schuld erlassen, der 3. Richter, weil Compensation eingetreten sei. An dieses Beispiel werden sodann folgende Bemerkungen angeknüpft: „bei einer Abstimmung nach Gründen müsse über jeden Grund der Abweisung, also zunächst über die Verjährung besonders abgestimmt werden und dabei ergebe sich denn, daß der 2. Richter (Grund der 2. Reihe) die Verjährung verwerfe wegen Unglaubwürdigkeit der Zeugen, der 3. Richter (Grund der 2. Reihe), weil die Zeugnisse die Verjährungszeit nicht erfüllen. Ueber jeden Grund der zweiten Reihe sei wieder besonders abzustimmen, der 1. und 3. Richter halten die Zeugen, gegen welche eingewendet worden sei, daß sie ein nahes Interesse zur Sache haben, doch für glaubwürdig, aber aus verschiedenen Gründen 3. Reihe, nämlich der 1. Richter, weil die Zeugen auf den fraglichen Vortheil verzichtet, der 3. Richter, weil der fragliche Vortheil durch einen gleichzeitigen Nachtheil paralysirt werde. Es sei also wiederum über jeden Grund der 3. Reihe besonders abzustimmen, zuerst darüber, ob die Zeugen verzichtet haben, und diese Frage werde von dem 2. und 3. Richter verneint, und zwar aus dem gemeinschaftlichen Grunde der 4. Reihe, weil die Urkunde, welche darüber sprechen solle, ein an einem wesentlichen Formfehler laborirendes ungültiges Notariatsinstrument sei. — Man könnte leicht die Theilung der Gründe noch weiter treiben und Gründe der 4., 5. ꝛc. Reihe produciren. Die Aufrechnung ergebe das Resultat, daß der Einwand der Verjährung nicht erwiesen sei. Dann handele es sich weiter darum, die noch nicht zur Abstimmung gebrachten Gründe auf gleiche Weise zu erörtern, also den Grund des 3. Richters, weil der

Vortheil durch einen Nachtheil paralysirt werde, den Grund des 3. Richters, weil die Zeugen die Verjährungszeit nicht erfüllen, den Grund des 2. Richters — den Erlaß — und sodann den Grund des 3. Richters — die Compensation —. Von jeder solchen Erörterung bilde sich wieder eine absteigende Reihe von Gründen, die sämmtlich erörtert werden müssen. Leicht könne es geschehen, daß sich die Resultate völlig widersprechen. Die Vertheidiger der Abstimmung nach Gründen mögen sich die Extremität ihrer Ansicht nicht klar gemacht haben, sie sagen nicht, welches Resultat endlich gelten solle. Der Unterschied der Totalabstimmung und der Abstimmung nach Gründen sei der, daß die Resultate beider möglicherweise entgegengesetzt seien. Die Totalabstimmung ergebe das Einverständniß der 3 Richter, daß der Kläger abzuweisen sei. Bei der Abstimmung nach Gründen habe jeder der 3 Richter einen Abweisungsgrund, welcher durch Majorität verworfen werde, und aus der Hinfälligkeit der Abweisungsgründe folgere man die Verurtheilung des Verklagten."

Gegen diese Ausführung ist folgendes zu bemerken: daß die Totalabstimmung einfacher ist und leichter und schneller zu einem Resultate führt, ist nicht zu bestreiten, allein wegen größerer Einfachheit verdient eine Abstimmungsmethode nur dann den Vorzug vor einer complicirteren, wenn sie die Erreichung eines richtigen Resultates ermöglicht und daß dieß bei der Totalabstimmung nicht zutrifft, ist oben ausgeführt worden. Die mit der Abstimmung nach Gründen verbundene größere Schwierigkeit fällt daher nicht ins Gewicht. Uebrigens ist dieselbe nicht so erheblich, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, denn diejenigen Fragen, worauf es ankommt, stellen sich einem geübten Dirigenten bald heraus und die Abstimmung über bestimmt und deutlich gefaßte Fragen erfordert verhältnißmäßig keinen großen Zeitaufwand. Sodann hat der Dirigent es in seiner Hand, die Zahl der zur Abstimmung zu bringenden

Fragen zu beschränken und auf ein möglichst geringes Maaß zurückzuführen. Als unüberwindbar können daher die mit der Abstimmung nach Gründen verbundenen Schwierigkeiten nicht betrachtet und deshalb kann diese Abstimmungsmethode nicht als unausführbar angesehen werden. Am deutlichsten zeigt sich dieß, wenn die Aufgabe, welche in dem beispielsweise aufgestellten Falle der Dirigent zu erfüllen hat, und das Verfahren, welches er dabei etwa zu beobachten haben würde, näher ins Auge gefaßt wird.

Jede Einrede ist für sich zu prüfen, also zunächst die Einrede der Verjährung und da in Beziehung auf dieselbe eine Rechtsfrage nicht streitig ist, sondern nur die Beweisfrage und der Beweis hier nur durch Zeugen angetreten worden ist, so bestimmt sich die in Betracht kommende Frage näher dahin: ist der angetretene Zeugenbeweis für geführt zu erachten?

Die Beweiskraft dieses Beweismittels wird aus zwei verschiedenen Gründen angefochten, und zwar 1) weil die Zeugen nicht glaubwürdig sein und 2) weil die Zeugnisse die Verjährungszeit nicht erfüllen sollen. Einer dieser Anfechtungsgründe reicht schon aus, um die Kraft des angetretenen Beweises zu zerstören, und zwar unabhängig von dem Dasein des anderen, es ist daher jeder Grund für sich zu prüfen. Also 1) sind die Zeugen glaubwürdig? Dieß wird von einer Seite bestritten, weil die Zeugen ein nahes Interesse zur Sache haben, allein hiergegen wird wieder eingewendet einmal, daß sie auf den fraglichen Vortheil verzichtet haben, und dann, daß der Vortheil durch einen gleichzeitigen Nachtheil paralysirt werde. Wiederum genügt schon eins dieser Momente, um die Unglaubwürdigkeit der Zeugen aufzuheben, es ist daher auch wieder jedes Moment für sich zu prüfen. ad 2 bedarf die Frage, ob die Zeugnisse die Verjährungszeit erfüllen, keiner ferneren Zerlegung in Unterfragen und demnach sind in Beziehung auf die Einrede der Verjährung höchstens folgende 3 Abstimmun-

gen erforderlich, nämlich: 1) haben die Zeugen rechtsgültig auf den fraglichen Vortheil verzichtet? oder richtiger: leidet die Urkunde, wodurch verzichtet wurde, an einem wesentlichen Formfehler? eventuell

2) ist der fragliche Vortheil durch einen gleichzeitigen Nachtheil paralysirt worden? eventuell

3) erfüllen die Zeugnisse die Verjährungszeit?

Diese 3 Fragen können möglicherweise für die Entscheidung über die Einrede der Verjährung in Betracht kommen und daher nach einander zur Abstimmung zu stellen sein, allein es ist dieß nicht unbedingt nothwendig, vielmehr kann sich nach der Beantwortung zweier oder gar einer derselben schon herausstellen, daß eine Erörterung der übrigen ihre Bedeutung verloren hat.

Dem Dirigenten des Collegiums, welcher die zur Abstimmung zu bringenden Fragen festzustellen hat, liegt aber ob, im Interesse einer Vereinfachung des Geschäftsganges und der Vermeidung nutzloser Weiterungen aus dem ganzen Material der angeregten Streitfragen diejenigen hervorzuheben und zunächst zur Abstimmung zu bringen, von deren Beantwortung am schnellsten und einfachsten eine Erledigung des Processes zu erwarten ist. Im Laufe der Discussion wird er Gelegenheit finden, diejenigen relevanten Fragen kennen zu lernen, über welche verschiedene Ansichten obwalten, und wenn es nicht gelungen ist, diese Differenzen durch die Discussion zu beseitigen, so hat er, der Dirigent, nach Anleitung der oben angegebenen Regel die Fragen zu stellen, bis eine die weitere Abstimmung unnöthig machende Antwort der Mehrzahl der Mitglieder erfolgt. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die relevanten Fragen in einer bestimmten durch die Logik streng gebotenen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht werden und Zweckmäßigkeitsrücksichten sind bei der Wahl dieser Reihenfolge keineswegs ausgeschlossen. Wenn es z. B. bestritten ist,

sowohl daß die Klage begründet, als auch, daß sie bewiesen sei, so hängt es von dem Ermessen des Dirigenten ab, ob er zunächst über jene oder über diese Frage abstimmen lassen will, denn wird die Frage, ob die Klage bewiesen sei, zuerst aufgeworfen und per majora definitiv verneint, so ist die Beantwortung der Frage, ob die Klage begründet sei, überflüssig geworden und ebenso umgekehrt, wird aber jene Frage bejahet, so kommt nunmehr diese Frage unvermeidlich an die Reihe.

Diesemnach wird im vorliegenden Falle zuvörderst etwa zu fragen sein, ob die Zeugenaussagen die Verjährungszeit erfüllen, denn wenn außer dem 3. Richter auch der 1. oder 2. diese Frage verneint, so ist die Sache damit entschieden und die Einrede der Verjährung zu verwerfen, ohne daß es auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen ankommt. Nur wenn die eben bezeichnete Frage von 2 Votanten bejahet wird, kommt diese Glaubwürdigkeit überall in Betracht. Auf solche Weise können die oben angegebenen 3 Abstimmungen vielleicht auf eine einzige beschränkt werden.

Ergiebt sich nun, daß die Einrede der Verjährung begründet, so ist damit die ganze Sache erledigt und der Verklagte von der Klage zu entbinden, ist dahingegen diese Einrede zu verwerfen, so ist ferner über die Einrede des Erlasses und wenn auch diese verworfen wird, über die Einrede der Compensation abzustimmen. Wird auch letztere verworfen, so ist der Verklagte zu verurtheilen, sonst von der Klage zu entbinden.

Auf die oben angegebene Weise kann das Verfahren oft vereinfacht, dahingegen kann es nicht für statthaft erachtet werden, den Kläger abzuweisen, ohne anzugeben, mit welcher Einrede der Verklagte zu hören ist, denn sonst würde über das fernerhin zwischen den Parteien stattfindende Rechtsverhältniß nicht klar und vollständig entschieden, indem es ungewiß bliebe, ob die zur Compensation gebrachte Gegenforderung

des Verklagten durch die Forderung des Klägers absorbirt worden ist oder noch ferner fortbesteht.

Wenn Zacke ferner pag. 54 auf die Möglichkeit hinweist, daß die Resultate der einzelnen Abstimmungen über Gründe sich leicht widersprechen könnten, so ist diese Bemerkung nicht geeignet, die Abstimmung nach Gründen als unrichtig darzustellen. Die Abstimmung über den Grund erster Reihe des 2. Richters (die Schuld sei erlassen), pag. 55, kann freilich zur Abweisung und die Abstimmung über den Grund erster Reihe des 3. Richters (es sei Compensation eingetreten,) wiederum zur Verurtheilung führen, allein dies beweist nichts gegen die von uns vertheidigte Theorie. Wird die Einrede des Erlasses von der Majorität für begründet und bewiesen erklärt, so kommt die Einrede der Compensation gar nicht zur Abstimmung, ist dahingegen jene Einrede verworfen worden, so kommt diese freilich in Betracht, allein wenn sie für begründet erklärt wird, so liegt darin keineswegs ein Widerspruch mit der Verwerfung der Einrede des Erlasses. Ueberhaupt führt die Abstimmung nach Gründen nicht, wie Zacke anzunehmen scheint, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten herbei. — Zunächst werden aus den Verhandlungen der Parteien Differenzpunkte hervortreten. Betreffen diese solche Fragen, deren Beantwortung für die Entscheidung des Processes relevant ist, so ist die Discussion darauf hinzulenken und führt diese nicht zu einer Uebereinstimmung aller Mitglieder des Gerichts oder ergeben sich unter Letzteren Differenzen über andere von den Parteien nicht berührte Fragen, so sind eventuell alle diese Differenzpunkte nach einander zur Abstimmung zu bringen und damit ist so lange fortzufahren, bis eine Antwort erzielt wird, welche den ganzen Proceß erledigt. Eine Spaltung bereits beantworteter Fragen, wozu bei der Discussion keine besondere Veranlassung gegeben und welche lediglich durch Befragen des Dirigenten nach den

Gründen, von denen die einzelnen Votanten geleitet worden, hervorgerufen wird, bis man zu einem unbestreitbaren höchsten Princip gelangt, ist wenigstens nicht unbedingt erforderlich, denn der Dirigent hat nur die Aufgabe, sich kundgebende Differenzen im Collegium durch Abstimmung zum Abschluß zu bringen, nicht aber, immer neue hervorzurufen und den minutiösesten Zweifeln Raum zu geben. Wenn z. B. der Sinn eines Gesetzes von dem Kläger anders aufgefaßt wird, als von dem Verklagten und sämmtliche Mitglieder des Collegiums sich für die Ansicht des Klägers aussprechen, so ist diese Ansicht als die richtige zum Grunde zu legen und es kann nicht als die Aufgabe des Dirigenten betrachtet werden, nun noch die Frage aufzuwerfen, durch welche Art der Interpretation die Votanten zu der von ihnen ausgesprochenen Ansicht gelangt seien, und etwa hierüber abstimmen zu lassen.

Daß auf solche Weise der Beurtheilung und dem rechtlichen Ermessen des Dirigenten Manches überlassen bleibt, ist nicht in Abrede zu stellen, aber theils steht ja derselbe insofern unter der Controle des Gerichts, als es jedem anderen Mitgliede freisteht, Anträge auf fernere Fragstellungen oder gegen solche zu richten, theils wird auch in wohlgeordneten Staaten der Wahl der Gerichtsdirigenten eine besondere Sorgfalt zugewandt werden und daß zu der Stellung eines Dirigenten in einem höheren Gerichte neben gründlicher Rechtskunde nur der ernstliche Wille, Recht und Wahrheit zur Geltung zu bringen, und ein scharfes Urtheil befähigen, findet gewiß allgemeine Anerkennung. —

Sodann trägt Zacke im §. 16 pag. 56 u. f. seine hauptsächlichen Gegengründe gegen die von uns vertheidigte Ansicht annoch unter folgenden 7 Nummern vor.

1) beruft er sich darauf, daß einer Hauptfrage eine vom Collegium quoad effectum für identisch gehaltene Frage sub-

stituirt werden könne und daß in dem eben beispielsweise aufgestellten Falle die der Hauptfrage:

„Ist Kläger abzuweisen oder Verklagter zu verurtheilen?"

identische Frage so laute:

„Ist das Recht des Klägers durch Verjährung oder durch Erlaß oder durch Compensation erloschen oder nicht?"

wohingegen die Frage:

„Ist das Recht des Klägers durch Verjährung und durch Erlaß und durch Compensation erloschen oder nicht?"

falsch sei.

Die Richtigkeit dieser Behauptung kann nicht bestritten werden, da Eine begründete und bewiesene Einrede in dem angegebenen Falle genügt, um die Frage zu elidiren, allein, wenn ferner behauptet wird, daß bei der Abstimmung nach Gründen eine falsche Frage gestellt werde, indem man die volle alternative Frage in cumulative Theile auflöse, so beruhet diese letzte Argumentation auf einem Irrthume. Nach der von uns vertheidigten Ansicht ist die Abweisung des Klägers nicht dadurch bedingt, daß alle drei Einreden cumulativ, sondern eben nur dadurch, daß eine derselben begründet und erwiesen ist. Freilich wird dieß nur angenommen, wenn von den 3 Votanten wenigstens 2 eine bestimmte Einrede sowohl für begründet, als auch für bewiesen erklären und eine solche Erklärung kann nicht daraus entnommen werden, daß auf die Frage:

„Ist das Recht des Klägers durch Verjährung oder durch Erlaß oder durch Compensation erloschen oder nicht?"

alle 3 oder wenigstens 2 Votanten die Antwort ertheilen: „ja, das Recht ist erloschen", da diese Antworten den in dem Beispiele gerade vorliegenden Fall nicht ausschließen, daß jeder

Votant dabei an eine andere Einrede denkt. Es ist daher die von Zacke der Hauptfrage substituirte Frage zu allgemein lautend. Was wir wollen, ist nicht die Substituirung der von Zacke als falsch bezeichneten Frage für die Hauptfrage, sondern die Auflösung der letzteren in die Fragen: ist die Einrede der Verjährung? eventuell: ist die Einrede des Erlasses? eventuell die Einrede der Compensation begründet und erwiesen? Daher kann die von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangene Deduction Zackes nicht zu einer Widerlegung unserer Ansicht benutzt werden.

2) pag. 57 finden wir folgendes Raisonnement: „Die Richtigkeit der Abstimmung nach Gründen könne nur durch die Richtigkeit der durch sie erzielten Resultate bewiesen werden. Nun gäbe es aber keinen andern Prüfstein für die Beurtheilung dieser Resultate, als die selbständigen Vota der einzelnen Stimmenden, also das Resultat der Totalabstimmung und dieses widerspreche manchmal dem Ergebniß der Abstimmung nach Gründen, der Beweis der Richtigkeit dieser letztgenannten Abstimmungsart sei mithin auf diese Weise nicht zu erbringen."

Allein dieß ganze Raisonnement beruhet unserer Ansicht nach auf einem Trugschlusse. Die Vertheidiger jeder der beiden Abstimmungsmethoden halten das durch die Anwendung ihrer Theorie ermittelte Resultat für richtig, das Ergebniß der anderen Abstimmungsart für trügerisch — und daher können die Anhänger der Totalabstimmung sich nicht darauf berufen, daß die Abstimmung nach Gründen deshalb nicht richtig sei, weil deren Resultate oft mit dem Ergebniß der Totalabstimmung nicht übereinstimmen. Mit demselben Rechte würden wir durch das umgekehrte Raisonnement die Unrichtigkeit der Totalabstimmung beweisen können.

Soll auf solche Weise die Unrichtigkeit der Abstimmung nach Gründen dargethan werden, so weise man einen von

beiden Seiten als richtig anerkannten Maaßstab oder Prüfstein nach und zeige, daß dessen Anlegung Resultate ergebe, welche mit den Ergebnissen der Totalabstimmung stets übereinstimmen, denen der Abstimmung nach Gründen aber oft widersprechen. —

3) Eine dritte Erwägung besteht darin, „daß das Resultat der Abstimmung nach Gründen mehr, als das der Totalabstimmung dem Irrthum ausgesetzt sei, indem bei letzterer anzunehmen sei, daß der einzelne Votant alles zu seinem Entschlusse Erforderliche wisse, der durch die Abstimmung nach Gründen herbeigeführte Entschluß aber möglicherweise auf sehr vielen, dem Collegium unbekannten, sich vielleicht widersprechenden Unterlagen beruhe“

Bei der Totalabstimmung macht der einzelne Votant den ganzen Gedankengang durch mehre oder wenigere Schlüsse hindurch für sich und theilt nur das Endresultat mit, welches bei der Entscheidung benutzt wird; bei der Abstimmung nach Gründen hat der Votant einzelne ihm vorgelegte bestimmte Fragen zu beantworten, worauf diese Antworten bei der Fassung des Conclusums benutzt werden. Warum die Operation des Votanten im letzten Falle mehr einem Irrthum ausgesetzt sein sollte, als im ersten, wenn die Fragen nur bestimmt und deutlich gefaßt werden, ist nicht einzusehen, eher möchte das Umgekehrte anzunehmen sein, da der Gedankengang, den der Votant für sich allein durchzumachen hat, im ersten Falle ein weiterer und mehr complicirter ist, die Gefahr eines Fehltritts hier also größer ist. Aehnlich verhält es sich

4) mit der ferneren Erwägung, „wornach das Resultat der Abstimmung nach Gründen deshalb weniger Gewißheit bieten soll, als das der Totalabstimmung, weil derselbe Mann starke und schwache Urtheile producire und zwischen beiden in einer von ihm allein gebildeten Schlußfolge eine gewisse Ausgleichung eintrete, während bei der Abstimmung nach Grün-

den sich möglicherweise die ganze Schlußreihe nur aus schwachen Urtheilen bilden könne."

Sind unter schwachen Urtheilen Irrthümer, unrichtige Urtheile, zu verstehen, so können solche nicht dadurch unschädlich gemacht werden, daß sie in Verbindung mit richtigen Sätzen als Prämissen eines Conclusums benutzt werden, denn ein Schluß, welcher aus theilweise richtigen, theilweise aber unrichtigen Prämissen abgeleitet wird, kann niemals richtig werden. Eben um das Fortwuchern falscher Sätze zu verhüten, geben wir der Abstimmung nach Gründen, bei deren Anwendung einer von der Majorität verworfenen Ansicht der Minorität jeder Einfluß auf die Entscheidung abgeschnitten wird, den Vorzug.

5) Ein fernerer Vorwurf gegen die Abstimmung nach Gründen wird wiederum auf die Erwägung gestützt, „daß manchmal nur schwache Unterschlüsse zusammengefaßt und daß die gemißbilligten, doch von der Majorität angenommenen Sätze als wahre Unterlagen weiterer Schlüsse benutzt werden müssen.

Beide Vorwürfe, wenn sie überall begründet sind, treffen in noch erhöhetem Maaße die Totalabstimmung. Uebereinstimmende Antworten sämmtlicher Votanten auf alle relevanten Fragen werden selten vorkommen. Muß man sich also mit Ansichten einzelner Votanten begnügen und darauf weiter fortbauen, so verdienen doch diejenigen Ansichten, welche eine Majorität für sich haben, vor den Ansichten der Minorität den Vorzug.

6) Bei dem unter 6 (pag. 58) von Zacke erhobenen Vorwurf gegen die Abstimmung nach Gründen geht derselbe von der allgemeinen Betrachtung aus, „daß aus der Speculation hervorgegangene Theorien, um ohne Schaden angewendet werden zu können, der steten Controle durch die unmittelbare Erfahrung bedürfen, daß die bezeichnete Abstimmungsart

durch eine falsche Methode der speculativen Forschung aufgefunden worden sei und daß sich, wenn diese Theorie mit den Thatsachen in Contact gebracht, als eine Hypothese nach der objectiven Methode geprüft werde, durch die extremen Abnorminäten, zu welchen sie führe, deren Unhaltbarkeit zeige, indem die Entscheidung der Processe von einem Majoritätsbeschlusse über die fernliegendsten Pointilien abhängig gemacht werde, weshalb denn auch kein Collegium die Abstimmung nach Gründen strict durchgeführt hätte, in keinem Falle die letzten Gründe erörtert worden wären."

Um diesen Vorwurf zurückzuweisen, berufen wir uns auf die im Anfange dieses Paragraphen enthaltenen Bemerkungen, wornach die Abstimmung nach Gründen. wenn auch unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden, so doch weder unausführbar ist, noch zu Absurditäten führt, eintretende Schwierigkeiten uns aber nicht dazu berechtigen, eine rationelle Methode gegen eine interrationelle zu vertauschen.

7) Endlich wird noch bemerkt, „für die Abstimmung nach Gründen werde als Hauptgrund angeführt, daß das Erkenntniß ein Schluß sein müsse und dieser nicht anders construirt werden könne, der Vordersatz sei aber ganz willkührlich und in der Sache liege nur, daß der einzelne Votant durch folgerechte Schlüsse zu seinem Votum kommen müsse." —

Daß jedes Erkenntniß eine Schlußfolgerung aus gegebenen Prämissen sein muß, nehmen die Anhänger beider Theorien über die Abstimmungsmethode an, nur fragt es sich, ob die ganze Geistesoperation den einzelnen Votanten zu überlassen und nur das Resultat, wozu Jeder gelangte, mitzutheilen ist, oder ob denselben bestimmte Fragen vorzulegen sind und aus den Antworten von dem Dirigenten das Resultat zu ziehen ist. Welche Methode den Vorzug verdient, ist näher zu begründen, in dem eben referirten Vorwurf ist nur eine Behauptung aufgestellt worden.

Im §. 17 pag. 60—62 theilt Zacke den wesentlichen Inhalt unserer in der ersten Ausgabe dieser Abhandlung dargestellten Ansicht kurz mit und erhebt dagegen 2 verschiedene Einwände:

a) bemerkt derselbe, „eine wahre innere Uebereinstimmung sei doch wohl nicht möglich, wenn der Votant genöthigt werde, seine Schlüsse auf Sätze zu bauen, welche die Majorität, zu welcher er nicht gehöre, feststelle.“ —

Dieser Einwand ist aber nicht ganz zutreffend, denn es ist nicht, nachdem über die einzelnen Prämissen abgestimmt worden ist, schließlich noch über das Endresultat von allen Votanten abzustimmen, sondern aus den Antworten der Majoritäten auf die Vorfragen zieht der Dirigent das Endresultat und nur, wenn ein Mitglied des Collegiums dafür hält, daß der Dirigent dabei einen Fehler gegen die Logik begangen habe, kann gegen das Resultat remonstrirt werden und auf solche Weise kann es vielleicht zu einer Abstimmung darüber kommen, ob die Remonstration begründet ist. Auch kann unter Umständen ein Mitglied zwar aufgefordert werden, über eine Frage abzustimmen, welche nach seiner Meinung nicht relevant ist, allein doch nur alsdann, wenn eine solche Frage eine selbständige und von früher zur Abstimmung gebrachten Fragen und darauf erfolgten Antworten des Votanten unabhängig ist. So kann z. B. derjenige, welcher gegen die Ansicht der Majorität den Beweis für nicht beigebracht erklärt hat, immerhin in die Lage kommen, seine Stimme darüber abgeben zu müssen, ob das vom Kläger behauptete Geschäft als ein Commodat oder ein precarium anzusehen sei, allein hierin kann weder ein Gewissenszwang, noch ein Verstoß gegen die Logik gefunden werden, wenn nur die unter das eine oder das andere Gesetz zu subsumirende Handlung in allen wesentlichen Momenten genau festgestellt worden ist. — Freilich darf die Frage nicht so gefaßt werden, ob das

unter den Parteien abgeschlossene Geschäft unter den einen oder den andern Begriff fällt, da die hinsichtlich der Beweisfrage in der Minorität gebliebenen Votanten eben kein Geschäft als bewiesen ansehen. —

b) Sodann hebt Zacke ein in der ersten Ausgabe dieser Abhandlung von uns aufgestelltes Beispiel hervor, wornach in einer Strafsache von mehren Votanten, welche sämmtlich ein freisprechendes Erkenntniß beantragen, der Eine seinen Antrag auf die Behauptung stützt, daß der Angeschuldigte nicht für zurechnungsfähig zu halten sei, ein Zweiter, die Zurechnungsfähigkeit anerkennend, die von dem Angeklagten geläugnete That für unerwiesen erachtet, ein Dritter, jene beiden Gründe verwerfend, der Ansicht ist, die fragliche Handlung sei unter kein Strafgesetz zu subsumiren. Nach dem Princip der Abstimmung nach Gründen ist der Angeschuldigte zu verurtheilen. Zacke appellirt bei dieser Entscheidung an das Gerechtigkeitsgefühl, welches offenbar verletzt würde, wenn ein Todesurtheil in Frage stehe.

Auch dieses Bedenken wird durch folgende in unserer ersten Ausgabe pag. 13 enthaltenen Bemerkungen widerlegt:

„Zuvörderst ist hier dem etwa zu machenden Einwande zu begegnen, daß die Abstimmung nach Gründen durchweg zu härteren Entscheidungen führe, als die Abstimmung nach den Endvotis (Totalabstimmung). Im bürgerlichen Processe kann begreiflicherweise von der Härte oder Milde eines Erkenntnisses überall nicht die Rede sein, denn was der einen Partei aberkannt wird, wird der anderen zuerkannt und dem Interesse des Verlierenden steht immer ein gleiches Interesse des Gewinnenden in umgekehrtem Verhältnisse gegenüber. Allein auch in Strafsachen führt die Abstimmung nach Gründen keineswegs nothwendig zu ungünstigeren Resultaten für die Angeschuldigten, als die Abstimmung nach den Endvotis. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht nämlich darin,

daß bei jener Art der Abstimmung denjenigen Ansichten, welche von der Mehrheit verworfen worden, ein jeglicher Einfluß auf den Beschluß abgeschnitten wird, wohingegen bei dieser Art der Abstimmung solche von der Mehrheit für unrichtig erklärte Ansichten indirect auf den Beschluß des Collegii einwirken, indem sie das Endvotum des in dem Irrthum befangenen Mitgliedes bestimmen und dieses wiederum bei der Fassung des Beschlusses mit berücksichtigt wird. Je nachdem nun die von der Mehrheit verworfenen Ansichten der Minorität dem Angeschuldigten günstig oder ungünstig sind, wird die Abstimmung nach den Endvotis ein demselben günstigeres oder ungünstigeres Resultat, als die Abstimmung nach Gründen herbeiführen."

Anstatt der darauf folgenden Beispiele wollen wir hier ein neues wählen, und zwar ein mit Todesstrafe bedrohetes Verbrechen voraussetzen:

X. ist eines Mordes beschuldigt und von 5 Votanten erklären

A. und B. den Angeschuldigten der That für schuldig, weil derselbe zwar schließlich seine Schuld geläugnet, aber in einem früheren Verhöre eine als Geständniß aufzufassende Aussage gemacht habe,

C. und D. verwerfen zwar mit E. die beweisende Kraft der früheren Aussage theils wegen eines Mangels bei der damaligen Besetzung des Gerichts, theils weil die Aussage kein unumwundenes Geständniß enthalte, allein sie erachten den Beweis für geführt, weil zwei Zeugen die Schuld bekräftigen, wohingegen diese Zeugen von A., B. und E. aus einem von C. und D. verworfenen Grunde für unglaubwürdig erklärt werden.

E. will den Angeschuldigten freisprechen. —

Eine Abstimmung nach Gründen ergiebt das Resul-

tat, daß X. freizusprechen, eine Totalabstimmung dagegen, daß er zu verurtheilen sei. —

---

§. 12.

Fortsetzung.

Dorguth bekämpft in einer Abhandlung der juristischen Zeitschrift für Preußen (Jahrgang 1832), sowie in der juristischen Wochenschrift (1841) die Idee, sich ein ganzes Collegium als ein Subject zu denken, von welchem ein consequentes Urtheil erwartet werden könne, er stellt das Abstimmen als eine rein positive Aushülfe im Princip dem Ballotiren und dem Würfeln gleich und hält daher nach beendigtem Wurf in der Hauptsache ein noch ferneres Würfeln über die Grundsätze der Stimmen-Computation nicht für gestattet.

Wäre das Abstimmen wirklich dem Würfelspiel im Erfolge gleichzuachten, so würde es ganz zu beseitigen und einem Einzelwesen, welchem allenfalls Rathgeber an die Seite zu stellen wären, die Beschlußfassung zu überlassen sein. Hierfür läßt sich allerdings Manches sagen, auch sind gewichtige Stimmen dafür laut geworden. Dennoch halten wir die Aushülfe des Abstimmens nicht für so irrationell, wie Dorguth meint, und hier steht nur in Frage, welche Methode des Abstimmens den Vorzug verdient, wenn dieses Auskunftsmittel zur Erforschung der Wahrheit noch ferner angewandt werden soll.

v. Schlieben (juristische Zeitung für Preußen 1834) bemerkt, „der Zweck des Conclusums sei Entscheidung eines Rechtsfalls als Einheit betrachtet, der Character der Einheit werde aber durch Auflösung der einzelnen Bestandtheile vertilgt, der Kläger verlange nur eine Entscheidung darüber, ob er die petirte Geldsumme rc. zu fordern berechtigt sei, nicht

aber darüber, ob ein Depositum, ein Darlehn oder eine nützliche Verwendung vorliege."

Daß jeder Proceß in gewisser Beziehung eine Einheit bildet und daß der Kläger nur die Beantwortung der Schlußfrage beantragt, wird nicht bestritten, allein das Gericht ist außer Stande, die Schlußfrage zu beantworten, ohne selbige in die relevanten Vorfragen aufzulösen, und diese lassen sich nicht anders beantworten, als durch das Mittel der Abstimmung nach Gründen.

Heffter, welcher im 13. Bande des Archivs für die civilistische Praxis die für jede der beiden Abstimmungsarten sprechenden Gründe einer sorgfältigen Prüfung unterwirft, entscheidet sich schließlich für die Totalabstimmung, indem er bemerkt, „die juristische Intelligenz sei nichts Absolutes, irgend woher mechanisch Herbeizuholendes, sondern sie sei eine persönliche Gabe, die durch die geistigen Anlagen und Bestrebungen Einzelner zur Reife und zum Ausdruck komme. Wolle man also durch Befragung von Mehreren desto größere Sicherheit für eine Entscheidung erhalten, so befrage man auch die Einzelnen für ihre Person und nehme dann das gemeinschaftliche Endresultat von Jedem, als wären es so viele Urtheile einzelner Richter, man stoße sich nicht an der Verschiedenheit in einzelnen Motiven, worüber Einverständniß bei jeder Kunst so schwer sei."

Diese Argumentation wird am besten widerlegt durch die von Heffter selbst für die Abstimmung nach Gründen angeführten rationes dubitandi, in welchen er sich dahin ausspricht, „man könne auch sagen, so viele Vorfragen, als sich in einem Proceß zur Entscheidung darbieten, so viele einzelne Rechtstheile gebe es, welche jeder einzeln erörtert und abgethan werden müssen, das Endresultat knüpfe sich daran von selbst." Dieß Raisonnement ist gewiß richtig, jede Vorfrage bildet einen einzelnen selbständigen Bestandtheil des Rechtsstreits

und ist daher für sich als ein Ganzes zu beantworten, woraus folgt, daß dasselbe Individuum die eine Vorfrage richtig, die andere unrichtig beantworten kann und daß es nicht erforderlich ist, mit der Antwort auf eine Vorfrage, auch die Antworten desselben Votanten auf die anderen zu verwerfen. — Die Thätigkeit des praktischen Juristen, das Finden des Rechts in einem vorliegenden Falle, setzt allerdings außer Rechtskunde und Uebung eine besondere geistige Befähigung voraus, allein diese besteht in Schärfe des Verstandes, welche mit Gründen und nach Gründen vorwärts schreitet, nicht in einem angeborenen Kunstgenie, welches ein Kunstwerk schafft, ohne sich immer der Gründe, warum jeder einzelne Bestandtheil so und nicht anders sein muß, bewußt zu werden. So bildet z. B. eine Statue ein zusammenhängendes Ganzes, welches nur von Einem Künstler geschaffen, nur als Ganzes angenommen oder verworfen werden kann. Anders verhält es sich mit einem Product des Verstandes, einem Urtheil in einem Rechtsstreit, dessen einzelne Bestandtheile die Antworten auf die einzelnen Vorfragen sind. Da diese trennbare, selbständige und unabhängige Bestandtheile des Ganzen sind, so ist es gewiß rathsam, wenn man durch Befragen von Mehren und durch Benutzung der Ansichten der Majorität größere Sicherheit erhalten will, jede einzelne Vorfrage, nicht aber die Schlußfrage, zur Beantwortung vorzulegen.

Seite 92 spricht Zacke die Hoffnung aus, noch manchen Widerspruch durch folgende formale Darstellung zu beseitigen: „wenn in einem Collegium von 3 Richtern jedes verschiedene Votum in erster Reihe durch 3 Gründe, in zweiter Reihe durch 2 Gründe und in dritter durch einen Grund gestützt werde und dasselbe Verhältniß bei den Gründen des 2. und 3. Richters eintrete, so verlange die Erörterung dieser Gründe 30 Abstimmungen und wenn die Vota von 7 Richtern auf gleiche Weise zerlegt werden sollten, 70 Abstimmungen. Die

Schwierigkeit, das Goldkorn aus dieser chaotischen Masse zu finden, leuchte ein."

Daß in einem Processe einer von 3 Votanten 10 verschiedene Ansichten oder Sätze aufstellt, welche sämmtlich von irgend einer Seite her bestritten werden und doch für die schließliche Entscheidung relevant sind, kann immerhin eintreten, daß aber ein zweiter Votant wiederum 10 andere ebenfalls bestrittene und relevante Ansichten aussprechen sollte, welche die Ansichten des ersten nicht berühren und daß endlich ein dritter Votant nochmals 10 ganz neue Ansichten vertheidigen sollte, ist gewiß ein Fall, der in der Praxis selten vorkommen wird. Ob man in demjenigen Falle, welchen Zacke vor Augen gehabt hat, wirklich zu der allerdings Schwindel erregenden Höhe von 30, bzw. 70 einzeln zu beantwortenden Fragen herankommen wird oder ob sich nicht unter der Leitung eines fähigen Dirigenten die Sache gleichwohl vereinfachen ließe, könnte nur dann mit Sicherheit beurtheilt werden, wenn die verschiedenen Gründe der einzelnen Votanten speciell angegeben wären, anstatt daß das Beispiel lediglich Zahlen und Buchstaben enthält. —

Dennoch kann die Möglichkeit jenes Falles nicht bestritten werden. Gesetzt aber, er könnte wirklich eintreten, so beweist er dennoch nichts für den Vorzug der Totalabstimmung vor der Abstimmung nach Gründen, denn dieselben 30 oder 70 Fragen, welche bei der letzteren Methode vom Dirigenten dem Collegium zur Beantwortung vorzulegen wären, hätten bei einer Totalabstimmung die einzelnen Votanten, wenn sie richtig verfahren, sich selbst vorzulegen und für sich zu beantworten, mögen die Fragen schon unter den Parteien streitig gewesen oder erst bei der Discussion im Collegium angeregt worden sein. Nur in dem Falle, wenn nach eines Votanten Ansicht die Beantwortung einer Frage den ganzen Proceß erledigt, wird er von einer Prüfung der eventuell relevanten Fragen absehen dürfen. In

ähnlicher Weise kann aber auch bei einer Abstimmung nach Gründen manchmal die Bejahung oder Verneinung einer einzigen oder einiger Fragen schon die Abstimmung über alle übrigen überflüssig machen. Ob nun in einem gegebenen Falle ein größerer Aufwand geistiger Thätigkeit durch Beantwortung von Fragen erforderlich wird bei der einen oder andern Art der Abstimmung, hängt von den jedes Mal vorliegenden Umständen ab, eine allgemeine Regel läßt sich hierüber nicht aufstellen. Um die Sache anschaulicher zu machen, wollen wir einen speciellen Fall supponiren, nur mit kleineren Zahlen operiren. X. klagt aus einem Vertrage gegen Y. auf Zahlung von 100 Thlrn., der Verklagte sucht zuvörderst auszuführen, daß die Klage wegen eines bestimmt angegebenen Umstandes nicht begründet sei, und schützt eventuell 4 Einreden vor, welche der Kläger sämmtlich als unbegründet darzustellen sucht. Nach geschlossener Discussion wird zur Totalabstimmung geschritten. Der zuerst stimmende Richter A. hält die Klage für begründet und verwirft die 3 ersten Einreden, wohingegen er die eventuell vorgeschützte vierte für begründet erachtet. B. und C. erklären die Klage für nicht begründet und wollen daher den Kläger abweisen, ohne sich auf die Prüfung der Einreden einzulassen. Es sind daher 7 Fragen je von einem einzelnen Mitgliede des Collegiums zu beantworten, nämlich 5 von A., eine von B. und eine von C.

Günstiger dagegen ist das Ergebniß der Abstimmung nach Gründen. Der Dirigent stellt zuerst die Frage zur Abstimmung: „ist die Klage begründet?“ hierauf antworteten A.: „ja“, B. und C.: „nein“ und damit ist der Proceß entschieden, der Kläger wird abgewiesen und es bedarf keiner weiteren Abstimmung, obgleich nur von 3 verschiedenen Votanten jeder eine Frage zu beantworten gehabt hat.

Also erfordert in dem gegebenen Falle die letzte Art der Abstimmung eine geringere Aufwendung geistiger Thätigkeit, als

die erste Methode. Daß aber in diesem Falle der Dirigent, in jenem die einzelnen Stimmenden die Fragen stellen und das Geschäft des Concludirens aus den einzelnen Antworten übernehmen, ändert in der Sache nichts. Complicirter wird das Verfahren und schwieriger das Geschäft des Ableitens eines Resultates doch nur durch die Häufung der Fragen und Antworten, aus welchen das Schlußergebniß unmittelbar oder mittelbar abzuleiten ist, und daß diese Erwägung nicht immer und nothwendig zu Gunsten der Totalabstimmung spricht, zeigt das angegebene Beispiel.

---

§. 13.

Fortsetzung.

Endlich wird von verschiedenen Rechtsgelehrten (nämlich von Waldeck im neuen Archiv von Ulrich, Band VII., Dr. Silberschlag in der Preuß. Anwaltszeitung Nr. 12 1865 und Zacke l. c. pag. 78 u. f.) zu Gunsten der Totalabstimmung Gewicht darauf gelegt, daß bei anderen collegialischen Behörden und Corporationen, als den Richtercollegien, die Beschlüsse durch Totalabstimmung gefunden werden und daß kein genügender Grund zu erkennen sei, um bei diesen eine andere Art der Abstimmung einzuführen, als bei jenen.

Hiergegen ist jedoch zu beachten, daß eine Gleichstellung der Richtercollegien mit anderen Collegien oder Mehrheiten von Personen nicht statthaft ist, weil diese anderen Mehrheiten zum Theil andere Zwecke zu erfüllen und andere Aufgaben zu lösen haben, als die Gerichte und daher nicht nothwendig dieselbe Regel für die Abstimmung auf alle Anwendung leidet. Die vergleichsweise angeführten Collegien, Versammlungen und Vereine, welche im Grunde nichts mit einander gemein haben, als daß sie zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Thätigkeit zu-

sammengetretene Mehrheiten einzelner Personen sind, können ihrem Zwecke und ihrer Aufgabe nach in folgende 3 Klassen getheilt werden.

1) Einige haben einen reinen Willensact vorzunehmen und nur auszusprechen, ob sie wollen, daß etwas, was von Anderen vorgeschlagen worden ist, geschehen oder unterbleiben soll. Sie brauchen also Gründe nicht anzugeben, sondern können sich ohne nähere Motivirung für das erklären, was sie ihrem eigenen oder anderer von ihnen vertretenen Personen Interesse für angemessen erachten. Hierhin gehören die von Zacke p. 79 und von Silberschlag angeführten gesetzgebenden Versammlungen. Dieselben sind Mit-Factoren bei der Gesetzgebung und ist ein Gesetz in Vorschlag gebracht, so hat jedes Mitglied der Versammlung auszusprechen, ob es die Erlassung des Gesetzes will oder nicht will, oder etwa mit Modificationen will. Auf die Gründe kommt es nur bei der Discussion an, um Andere zu überzeugen und zu der vertheidigten Ansicht herüberzuziehen, bei der Abstimmnng kommt es nur auf die Bejahung oder Verneinung der Schlußfrage an, von einer Abstimmung nach Gründen kann hier gar nicht die Rede sein, aber es ist auch der Schluß nicht berechtigt, daß es in Richtercollegien eben so verhalten werden müsse.

Ferner gehört in die erste Klasse der pag. 80 von Zacke angezogene Fall, worin 3 Personen eine Reise zur Stadt in einem Wagen auf gemeinschaftliche Kosten projectiren, aber jeder ein verschiedenes Geschäft in der Stadt zu besorgen hat. Hier fragt es sich nur, ob alle 3 den projectirten Vertrag schließen wollen, auf die Gründe, welche diesen Willensact bei Jedem hervorgerufen haben, kommt es nicht an. Daß hier die Thätigkeit der Handelnden der der Mitglieder eines Richtercollegiums nicht gleichsteht, ist einleuchtend.

2) Eine zweite Klasse von Verbindungen bilden diejenigen Mehrheiten von Personen, welche zusammengetreten sind, um

in einer Sache ein Gutachten abzugeben, z. B. ein Collegium von 3 Aerzten, dem die Frage zur Entscheidung vorliegt, ob eine Amputation vorzunehmen sei, welche sich nach drei verschiedenen ärztlichen Theorien rechtfertigen läßt. Jeder Arzt, so wird angenommen, vertritt eine Theorie, die anderen verwerfend, und stimmt für die Amputation.

Daß einem Collegium von Aerzten die Befugniß eingeräumt wird, in vorkommenden Fällen per majora einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine gefährliche Operation vorzunehmen sei, ist gewiß ein seltener Fall, häufiger wird wohl der Rath mehrer Aerzte eingeholt und nach dessen Ausfall die Beschlußfassung dem Kranken selbst oder einem denselben vertretenden Angehörigen oder etwa einem Vorgesetzten anheim fallen. Soll aber ein ärztliches Gutachten abgegeben werden, so handeln die Einzelnen, wofern sie sich nicht vereinigen können, wohl am richtigsten, wenn sie ihre abweichenden Ansichten mit Gründen neben einander stellen. Jedenfalls ist ein solcher Fall nicht geeignet, um Consequenzen davon für die Abstimmungsmethode in Richtercollegien abzuleiten.

3) Eine dritte Klasse bilden diejenigen collegialisch zusammengesetzten Behörden, denen vom Staat die Aufgabe gestellt worden ist, in gegebenen Fällen auf Anfordern nicht im eigenen Interesse oder nach Willkühr, sondern nach vorgängiger Prüfung der Umstände im Interesse der Betheiligten einen Andere bindenden Beschluß darüber zu fassen oder einen Ausspruch darüber zu geben, was entweder Rechtens oder zweckmäßig ist, und zwar im Falle einer Meinungsverschiedenheit unter Anwendung des Princips der Majorität.

In diese Klasse gehören außer den Richtercollegien die (von Zacke p. 78 und 79) genannten Collegien, nämlich Pupillencollegien, Hypothekendeputationen und Administrativ-Collegien. Die Richtercollegien unterscheiden sich von den andern bezeichneten Behörden nur dadurch, daß jene auszusprechen

haben, was Rechtens, diese, was zweckmäßig ist. Was sich in einem gegebenen Falle als zweckmäßig in der Zukunft bewähren wird, läßt sich so wenig, wie das, was Recht ist, unmittelbar wahrnehmen oder erkennen, das Eine, wie das Andere muß aus gegebenen Prämissen gefolgert werden und dort, wie hier, ist die Richtigkeit des Schlusses durch die der Prämissen bedingt. Diese Aehnlichkeit der Verhältnisse führt allerdings dahin, daß, so oft abweichende Ansichten der Collegienmitglieder sich kund geben, dieselbe Methode der Abstimmung bei allen in die dritte Klasse gehörigen Collegien die richtige sein muß, wenigstens würde, wenn es anders wäre, nachzuweisen sein, daß und warum in dem einen Falle eine andere Abstimmungsmethode anzuwenden wäre, als in den übrigen Fällen. Wäre also die Ansicht Waldecks, Zackes und Silberschlags, daß in Pupillencollegien, Hypothekendeputationen und Administrativcollegien die Totalabstimmung anzuwenden sei, richtig, so würde dieß einen wohl zu beachtenden Grund gegen die Abstimmung nach Gründen in Richtercollegien abgeben. Allein wir können der eben angegebenen Ansicht von W. &c. nicht beitreten und werden daher die einzelnen beispielsweise angeführten Fälle näher ins Auge zu fassen haben. Sie sind folgende:

a) Einem Pupillencollegium liegt die Frage vor, ob eine Zahlung an einen Mandatar, dessen Vollmacht bemängelt wird, geleistet werden kann. A. will nicht zahlen, weil er die gesetzliche Form der Vollmacht nicht für beobachtet hält, B. ebenfalls nicht, weil er an einer Clausel der Vollmacht Anstoß nimmt, C. will nicht zahlen, weil der Vorname des Mandatars nicht in der Vollmacht angegeben ist. Jeder dieser Gründe, einzeln zur Abstimmung gebracht, wird mit 2 Stimmen verworfen. Nach dem Princip der Totalabstimmung muß das Collegium beschließen, daß nicht zu zahlen sei, nach der Abstimmung nach Gründen das Gegentheil. Zacke meint, in diesem

Falle sei wohl noch kein Collegium so thöricht gewesen, zu zahlen. Wir sind der entgegengesetzten Ansicht.

Der Zweck, weshalb auch in gewissen Pupillenangelegenheiten die Beschlußfassung einer Mehrheit von Juristen zugewiesen worden, ist kein anderer, als bei Richtercollegien, nämlich der, Fehlgriffe zu verhüten und für Anwendung größerer Um- und Vorsicht eine Garantie zu gewinnen, und die Mittel zur Erreichung des Zweckes sind hier ebenfalls dieselben, Discussion und bei abweichenden Ansichten Abstimmung unter Anwendung des Princips der Majorität. Auch ist nicht einzusehen, warum die Majorität hier anders zu berechnen sein sollte, als nach den Ansichten über die Prämissen. In dem vorliegenden Falle ist der Pupill schuldig, an den Mandanten zu zahlen, und im Interesse des Ersteren liegt es, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, um sich nicht einer Klage oder der Zahlung von Verzugszinsen ꝛc. auszusetzen. Nun fragt es sich aber, ob der angebliche Mandatar des Gläubigers zum Empfang der Zahlung berechtigt ist, ob durch die Zahlung an ihn der Pupill wirklich liberirt wird, und ist diese Frage zu bejahen, so liegt es im Interesse des Letzteren, daß die Zahlung sofort geschehe. Gegen die Berechtigung des Mandatars sind zwar verschiedene Zweifel erhoben, aber jeder derselben hat sich bei der Abstimmung nach dem richtig verstandenen Majoritätsprincip als unbegründet erwiesen. Auch liegt in der That die Gefahr eines Verlustes für den Pupillen im Falle der Zahlung nicht nahe, vorausgesetzt, daß die Mitglieder des Collegiums ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen. Ist der Aussteller der Vollmacht zur Stelle und haben die gegen die Gültigkeit derselben erhobenen Zweifel wenigstens etwas für sich, so wird sich leicht eine Majorität für den Beschluß gewinnen lassen, daß die Zahlung auf die vorhandene Vollmacht zu verweigern und eine rectificirte Urkunde zu fordern sei. Allein es können die Umstände auch der Art sein, daß

wegen Abwesenheit oder Krankheit des Ausstellers die Herbeischaffung einer rectificirten Vollmacht mit großem Zeitaufwande und großen Schwierigkeiten verbunden ist und daß jede der je von einem Votanten erhobenen Bedenklichkeiten den Anderen als völlig grundlos erscheint. Hier bleibt unseres Erachtens nichts übrig, als die allerdings vorhandene, aber ferne liegende Möglichkeit einer doppelten Zahlung gegen den näher liegenden, mit einer Verzögerung der Zahlung verbundenen Nachtheil in den Hintergrund treten und unbeachtet zu lassen. —

Zacke erhebt gegen einen solchen Beschluß den Einwand, daß jeder Richter, um sich vor Regreß zu sichern, sein Separatvotum gegen die Auszahlung zu den Acten geben und daß, wenn wirklich zu Unrecht ausgezahlt wäre, der geschädigte Minor nur einen Regreß gegen die Vertheidiger der Theorie der Abstimmung nach Gründen haben würde. Ein solcher Regreß würde nun freilich wohl kaum zu begründen sein, vielmehr würde die Sache folgenden Verlauf nehmen. Wenn der Minor nach einmaliger Zahlung seines Schuldbetrages an den Mandatar seines Gläubigers zur nochmaligen Zahlung verurtheilt wird, so wird das Erkenntniß ergeben, wegen welches Mangels die Vollmacht vom Gericht als ungültig befunden worden ist und diejenigen Mitglieder des Pupillencollegiums, welche für die Nichtbeachtung dieses Mangels gestimmt haben, würden zur Entschädigung des Minor anzuhalten sein, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie wirklich der Vorwurf einer sie verantwortlich machenden culpa trifft; widrigenfalls würde der Minor den Schaden als einen casuell erlittenen selbst zu tragen haben. —

b) Silberschlag referirt folgenden Fall: ein Vormund stellt den Antrag, aus der Masse seines Mündels dem Kaufmann P. 5000 Thlr. zur ersten Priorität auf sein Haus zu leihen. Bei der Abstimmung erklärt sich von 5 Mitgliedern

des Collegiums eins, A., gegen die Ausleihung, weil P. früher Bankerott gemacht habe und als höchst unordentlicher Wirth bekannt sei, die übrigen Richter verwerfen dies Bedenken und es wird beschlossen, die Ausleihung davon abhängig zu machen, welche dingliche Sicherheit die Taxe ergebe, diese wird aufgenommen und hiernach erachten 3 Mitglieder, A., B. und C., die dingliche Sicherheit durch die Taxe für dargethan, 2 Mitglieder, D. und E., sind anderer Meinung. Silberschlag ist der Ansicht, es müsse die Entscheidung gegen die Ausleihung ausfallen, weil nach Erörterung aller einzelnen Fragen und eventueller Abstimmung über dieselben das Gericht den Fall noch einmal als untrennbares Ganzes, als Einheit betrachten, demgemäß über das Ganze des Falles noch einmal abstimmen und dieser Abstimmung entsprechend beschließen müsse. — Unseres Erachtens ist die Ausleihung zu bewilligen, da von den dagegen erhobenen Bedenken keines die Mehrheit des Collegiums für sich hat. Hängt die Entscheidung von mehren selbständig für sich bestehenden Fragen ab, so ist nicht einzusehen, wie der Fall dennoch als ein Ganzes betrachtet durch eine Abstimmung entschieden werden kann. Jedenfalls ist die doppelte Abstimmung, zuerst über die Gründe und dann über die Endentscheidung, überflüssig. — Die Ansicht des A., daß die Persönlichkeit des P. den Mündel gefährde, ist von 4 Votanten gegen 1 verworfen, kommt daher nach dem Majoritätsprincip nicht in Betracht. Soll sie gleichwohl einen Einfluß auf den Beschluß ausüben? Die Ansicht des D. und E., daß keine genügende dingliche Sicherheit nachgewiesen worden sei, wird durch die Meinung des A., daß eine solche dingliche Sicherheit allerdings nachgewiesen, aber P. ein unordentlicher Wirth sei, nicht unterstützt, D. und E. sind daher in der Minorität. Warum soll ihr Votum gleichwohl den Sieg davon tragen? Es gilt für diesen Fall das oben in den §§. 6 und 7 Bemerkte.

c) Bei einer Hypothekendeputation wird die Eintragung einer Forderung beantragt, A. will sie verweigern, weil er die clausula intabulandi nicht als vorhanden annimmt, während B. und C. sie annehmen, B. beruft sich gegen A. und C. auf einen formellen Mangel der Urkunde, will deshalb die Eintragung ablehnen und C. will dasselbe, weil er gegen A. und B. die Bezeichnung des verpfändeten Grundstückes nicht bestimmt und genau findet. — Zacke und Waldeck wollen in diesem Falle die Eintragung verweigern, wir wollen sie gestatten. Die Gründe für unsere Ansicht ergeben sich aus dem oben Angeführten, namentlich auch aus dem im §. 7 unter Nr. 2 angeführten Beispiele. Auch in dem eben angegebenen Falle sind verschiedene selbständige Mängel gegen die fragliche Urkunde hervorgehoben worden, von welchen jeder einzelne Mangel durch eine Majorität verneint ist. Gesetzt nun, A. nähme alle 3 Mängel an, B. und C. aber verwärfen sie, so würde eine Majorität für die Eintragung der Forderung stimmen und doch ist es ein bedeutungsloser Umstand, ob ein einzelner bestimmter Mangel von A. oder von B. oder von C. angenommen wird.

d) pag. 79 führt Zacke folgenden Fall an: bei einem Administrativ-Collegium steht in Frage, ob eine Eisenbahn zwischen 2 Orten anzulegen ist. Bei successiver Aufstellung folgender Fragen:

1) wird die Bahn durch den Verkehr mit Kohlen rentiren?
2) wird sie durch Salzverkehr?
3) wird sie durch Personenverkehr rentiren?

verneinen A. und B. die erste, B. und C. die zweite, C. und A. die dritte Frage, A., B. und C. sind aber der Meinung, daß die Bahn rentiren wird, nämlich A. durch Salz, B. durch Personen, C. durch Kohlen. —

Bei einer Totalabstimmung würde man zu dem Beschluß kommen, daß sich die Bahn rentiren werde, und daher dieselbe

zu bauen sei, allein diesen Beschluß würden wir nach den abgegebenen Stimmen nicht für richtig halten. Zwar sind die Fragen nicht ganz genau und richtig formulirt, denn wenn C. die erste Frage bejahet, A. und B. sie verneinen, so fassen die Votanten die Frage schwerlich so auf, „ob die Bahn sich allein durch den Verkehr mit Kohlen rentiren werde", sondern es wird bei den Antworten wahrscheinlich auch der Personen- und Salzverkehr mit in Anschlag gebracht und es wird die Frage so verstanden, ob der Kohlenverkehr so bedeutend sein werde, daß er den Ausschlag gebe, und ähnlich werden auch die beiden anderen Fragen aufgefaßt worden sein. Allein die Meinungen der Stimmenden werden doch dahin gehen, daß Jeder eine besondere Rentabilitätsberechnung macht, wobei der Eine auf den Kohlen-, der Zweite auf den Salz- und der Dritte auf den Personenverkehr hauptsächliches Gewicht legt. So viel geht aber aus den Antworten hervor, daß keine von den 3 verschiedenen Rentabilitätsberechnungen von einem zweiten Votanten als zutreffend und richtig genehmigt wird. Hat nun Keiner vermocht, einen Zweiten zu seiner Ansicht herüberzuziehen, so hat jede Berechnung zwei Gegner, welche sie für unrichtig oder unzuverlässig erklären, es steht keiner Berechnung eine Garantie für deren Richtigkeit zur Seite und da es unverantwortlich sein würde, ein Unternehmen zu empfehlen oder dessen Ausführung für öffentliche Rechnung zu beschließen, für welche keine Rentabilitätsberechnung aufgestellt werden kann, deren Richtigkeit als wahrscheinlich gelten kann, so muß unsers Erachtens der auf obige Stimmen zu stützende Beschluß des Collegiums dahin ausfallen, daß die projectirte Bahn nicht anzulegen sei. — Jeder der 3 Votanten kann für seine Person Actien auf ein solches Unternehmen zeichnen und wird dazu geneigt sein, einen solchen sein Privatvermögen berührenden Dispositionsact auszuüben, aber als Mitglied einer Staatsbehörde wird er aus

obigen Stimmen den Beschluß des Collegiums, daß die Bahn zu bauen sei, nicht ableiten können.

Diesemnach spricht auch eine Vergleichung mit dem Abstimmungsverfahren, wie solches in anderen Collegien, Versammlungen oder Behörden Statt finden soll, nicht für die Totalabstimmung in Richtercollegien.

---

§. 14.

Zusammenstellung der wesentlichen Resultate dieser Abhandlung.

Die hauptsächlichen Resultate vorstehender Ausführungen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1) In Richtercollegien ist im Hinblick auf den Zweck, welcher durch die Anordnung derselben erreicht werden soll, die Abstimmung nach Gründen nicht nur der Totalabstimmung vorzuziehen, sondern als die allein richtige anzusehen.

2) Daher ist die Abstimmung nach Gründen, insofern nicht die Gesetzgebung die Totalabstimmung vorgeschrieben hat, zur Anwendung zu bringen.

3) Die Preußische Gesetzgebung hat zwar in Beziehung auf die Beantwortung der Beweisfrage in Strafsachen die Totalabstimmung vorgeschrieben, im Uebrigen aber die Frage, welche Abstimmungsart anzuwenden sei, offen gelassen.

4) Die getheilten Ansichten der Rechtsgelehrten und das Schwanken der Praxis machen eine Ausfüllung dieser Lücke in der Gesetzgebung wünschenswerth.

5) Die §§. 345 und 346 des Entwurfs einer Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Preußischen Staat (Berlin 1864) sind zur Genehmigung zu empfehlen.

6) Das unter 1 und 2 in Beziehung auf Richtercollegien Gesagte kommt ebenfalls zur Anwendung für andere collegialisch zusammengesetzte Behörden, welchen vom Staat die Aufgabe gestellt worden ist, in gegebenen Fällen nicht im eigenen Interesse, sondern nach vorgängiger Prüfung der Umstände im Interesse der Betheiligten unter eventueller Anwendung des Majoritätsprincips einen Andere bindenden Beschluß darüber zu fassen oder einen Ausspruch darüber zu geben, was im vorliegenden Falle für zweckmäßig zu erachten ist.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Häusler.